

A m t s b l a t t

der Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 30

Potsdam, den 24. Mai 2019

Nr. 07

Inhalt

- **1. Nachtragssatzung der Landeshauptstadt Potsdam für das Haushaltsjahr 2019** 3
- **Satzung über den Bebauungsplan SAN-P 18 „Friedrich-Ebert-Straße/Steubenplatz“ der Landeshauptstadt Potsdam** 5
- **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 60 „Bertinistraße“, 1. Ergänzung, Teilbereich Nordwestliche Kleingartenanlage Bertinistraße der Landeshauptstadt Potsdam** 6
- **Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 163 „Erich-Weinert-Straße/Wetzlarer Bahn“ und zur Flächennutzungsplan-Änderung „Erich-Weinert-Straße/Wetzlarer Bahn“ (24/19) der Landeshauptstadt Potsdam** 7
- **Aufstellungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 37 „Nahversorgung Potsdamer Straße“ sowie zur Herauslösung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 37 „Nahversorgung Potsdamer Straße“ als eigenständiger Bebauungsplan aus dem Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 114 „Potsdamer Straße / Am Raubfang“ der Landeshauptstadt Potsdam** 9
- **Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 2 „Horstweg-Süd“, 6. Änderung, Teilbereich Horstweg/Schlaatzweg-Nuthewiesen der Landeshauptstadt Potsdam** 11
- **2. Bekanntmachung zum Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für den Bau der B 102 Ortsumgehung Schmerzke bis OE Brandenburg a. d. Havel einschließlich Umbau Knotenpunkt B 102/Prötzelweg/B 1 und Umbau Rietzer Weg/Prötzelweg** 12
- **Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 37 A „Potsdam-Center“, 2. Änderung, Teilbereich Ehemalige Wagenhalle sowie der Änderung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans** 13
- **Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 153 „Karl-Marx-Straße/ nördlicher Griebnitzsee“ der Landeshauptstadt Potsdam** 15
- **Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 119 „Medienstadt“ und des Entwurfs zur Flächennutzungsplan-Änderung „Medienstadt“ (22/17) der Landeshauptstadt Potsdam** 19
- **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur Flächennutzungsplan-Änderung „Krampnitz“ (14/17 B)** 22
- **Information über bodenkundliche Kartierung der öffentlichen Flur** 23

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Fachbereich Kommunikation und Partizipation, Stefan Schulz

Redaktion: Jan Brunzlow, Christine Homann
Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam,
Tel.: +49 331 289-1264 und +49 331 289 1260

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internetbezug über www.potsdam.de/Amtsblatt
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:
Rathaus Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79-81
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47 im Bildungsforum Potsdam
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28
Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galleistr. 37-39
Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,
Am Neuen Palais, Haus 6
Groß Glienicke, An der Kirche 22, 14476 Potsdam
Uetz-Paaren, Siedlung 4, 14476 Potsdam
Satzkorn, Dorfstraße 2, 14476 Potsdam
Golm, Reiherbergstraße 14 A, 14476 Potsdam
Fahrland, Von-Stechow-Straße 10, 14476 Potsdam
Neu Fahrland, Am Kirchberg 61, 14476 Potsdam
Grube, Schmidtshof 8, 14469 Potsdam
Eiche, Baumhaselring 13, 14469 Potsdam
Marquardt, Hauptstraße 3, 14476 Potsdam
Satz & Druck: Gieselmann Medienhaus GmbH, 14558 Nuthetal

- Verfügung zur Korrektur der Straßenbezeichnung „Am Friedrichspark“ im OT Marquardt in 14476 Potsdam.....	27	- Bekanntmachung des Wahlleiters für die Wahl zum Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden vom 23. April 2019.....	27
- Wózjawjenje wjednika wólby k wólbje Rady za nastupności Serbow w kraju Bramborska wót 23. apryla 201	27	- Hochschulinformationstag an der Universität Potsdam	28

1. Nachtragssatzung der Landeshauptstadt Potsdam für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr.37], S. 4), wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 08.05.2019 folgende Nachtragssatzung erlassen:

§ 1 Haushaltsplan

Die Erträge und Aufwendungen des Ergebnishaushaltes sowie die Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes aus

laufender Verwaltungstätigkeit werden zur finanziellen Absicherung der Aufwendungen der freiwilligen Rückzahlung von Elternbeiträgen für den Zeitraum 01/2015-07/2018, des unabdingbaren Stellenmehrbedarfs sowie der Verfügungen zur Änderung der Organisationsstrukturen in den Geschäftsbereichen 1, 2, 3, 4 und 5 sowie in den Bereichen des Oberbürgermeisters zum 01.01.2019 aktualisiert.

Weiterhin werden die Budget- und Produktstrukturen sowie die Budget- und Produktverantwortlichkeiten entsprechend der am 13. und 18.01.2019 in Kraft getretenen organisatorischen Strukturänderungen angepasst.

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden für das Haushaltsjahr 2019

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Ergebnishaushalt				
ordentlichen Erträge	729.074.500	42.703.300	889.200	770.888.600
ordentlichen Aufwendungen	733.049.000	69.418.000	5.646.900	796.820.100
außerordentliche Erträge	1.900.000	0	0	1.900.000
außerordentliche Aufwendungen	1.900.000	0	0	1.900.000
2. im Finanzhaushalt				
Einzahlungen	672.750.400	42.703.300	889.200	714.564.500
Auszahlungen	705.775.100	69.418.000	411.900	774.781.200
darunter bei den:				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	638.996.500	42.703.300	889.200	680.810.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	636.912.900	69.418.000	411.900	705.919.000

Die Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes aus der Investitionstätigkeit und aus der Finanzierungstätigkeit sowie Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven und Auszahlungen an Liquiditätsreserven werden nicht geändert.

§§ 2 – 4 Kredite / Verpflichtungsermächtigungen / Steuerhebesätze

Die Festlegungen zu den Krediten, Verpflichtungsermächtigungen und Steuerhebesätzen werden nicht verändert.

§ 5 Wertgrenzen

Die bisher festgesetzten Wertgrenzen bleiben bis auf Nr. 4a) bestehen.

Nr. 4a) wird für das Haushaltsjahr 2019 geändert:

Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei

- der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis für das Haushaltsjahr 2019 um 10.000.000 EUR auf 35.931.500 EUR neu festgesetzt.

§ 6 Bewirtschaftungsregeln

Die Festlegungen zu den Bewirtschaftungsregeln werden nicht verändert.

§ 7

Erweiterte Bewirtschaftungsregeln für die doppische Haushaltsführung

Der bisherige § 7 bleibt unverändert bestehen und wird für das Haushaltsjahr 2019 um folgende Regelungen ergänzt:

7. In jedem Geschäftsbereich (GB1, GB2, GB3, GB4, GB5) sowie in den Bereichen des Oberbürgermeisters und ggf. für die Allgemeinen Deckungsmittel werden die folgenden Deckungskreise gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV gebildet:
 - a. Personalaufwendungen und Versorgungsaufwendungen (ausgenommen sind Honorare und Personalaufwendungen für die Arbeitsförderung im Unterprodukt 3420000)
 - b. Abschreibungen
 - c. Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen für IT

Die Deckungskreise für Personal- und Versorgungsaufwendungen und Abschreibungen sind zusätzlich jeweils auf Geschäftsbereichsebene gegenseitig deckungsfähig.
Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten gilt entsprechend.

17. Haushaltsneutrale Planabweichungen, die sich auf Grund der Verfügungen des Oberbürgermeisters vom 13. und 18.01.2019 zur Änderung der Organisationsstrukturen zum 01.01.2019 in den Geschäftsbereichen 1, 2, 3, 4 und 5 sowie in den Bereichen des Oberbürgermeisters für das Haushaltsjahr 2019 nachträglich ergeben, gelten nicht als über- bzw. außerplanmäßig.
18. Die Aufwendungen und Auszahlungen der freiwilligen Rückzahlung von Elternbeiträgen für den Zeitraum 01/2015-07/2018 einschließlich der Verwaltungskostenauspauschale sowie die Aufwendungen und Auszahlungen zur Risikoabsicherung für die Geschwisterkindregelung dürfen nicht zur Deckung von anderen über- oder außerplanmäßigen Planabweichungen herangezogen werden.

§ 8

Bewirtschaftungssperre

Für das Haushaltsjahr 2019 gilt:

1. Alle Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen sind bis auf weiteres zu 90 % zur Bewirtschaftung freigegeben. Über darüber hinausgehende Freigaben entscheidet bis 10.000 EUR der Kämmerer, bei Beträgen über 10.000 EUR bedarf es eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung. Die Freigabe kann für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen erfolgen, wenn es zu keiner negativen Veränderung der geplanten Jahresergebnisse führt.
2. Die Festlegungen zum Absatz 2 der Bewirtschaftungssperre werden bis auf Nr. 2.3 nicht verändert.
 - 2.3. Aufwendungen und Auszahlungen des Deckungskreises Soziale Leistungen und des neu zu bildenden Deckungskreises für die Produkte
31151 – Hilfe zur Überwindung bes. sozialer Schwierigkeiten,
31540 – Soziale Einrichtungen für Wohnungslose und
31550 – Soziale Einrichtungen für Aussiedler und Ausländer

§ 9

Außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Die Festlegungen zu den außer- und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen werden nicht verändert.

Potsdam, den 13. Mai 2019

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Die vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung am 08.05.2019 beschlossene 1. Nachtragssatzung der Landeshauptstadt Potsdam für das Haushaltsjahr 2019, wird hiermit gemäß § 68 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 67 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) i. V. m. § 23 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 04.06.2015 öffentlich bekannt gemacht.

Der Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses erfolgt für das Haushaltsjahr 2019 gemäß § 26 Abs. 2 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) unter Verwendung von Rücklagemitteln aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses. Somit entfällt die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes gemäß § 63 Abs. 5 BbgKVerf.

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Haushaltsjahr 2019 nicht festgesetzt.

Die Nachtragssatzung enthält folglich keine genehmigungspflichtigen Teile.

In die Nachtragssatzung mit ihren Anlagen kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme ist (nach telefonischer Anmeldung unter 0331 289-1356) von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00 - 15.00 Uhr in der Landeshauptstadt Potsdam / Haus 20, Geschäftsstelle Haushalt, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, Zimmer 1.09 möglich.

Potsdam, den 13. Mai 2019

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über den Bebauungsplan SAN-P 18 „Friedrich-Ebert-Straße/Steubenplatz“ der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 08. Mai 2019 den Bebauungsplan SAN-P 18 „Friedrich-Ebert-Straße/Steubenplatz“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann ihn sowie die dazugehörige Begründung bei der Landeshauptstadt Potsdam während der folgenden Zeiten einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis: Der Bebauungsplan wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt.

Ort der Einsichtnahme:	Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung, Bereich Stadterneuerung, Hegelallee 6–10, Haus 1, 2. Etage
Zeit der Einsichtnahme:	dienstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr donnerstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr (außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung) Herr Beyer, Herr Ohst Zimmer 238, Tel. +49(0) 331 289-0
Informationen:	

Ergänzend wird die Planzeichnung mit dem räumlichen Geltungsbereich und den textlichen Festsetzungen in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit unter <http://www.potsdam.de/bebauungsplaene> eingesehen werden.

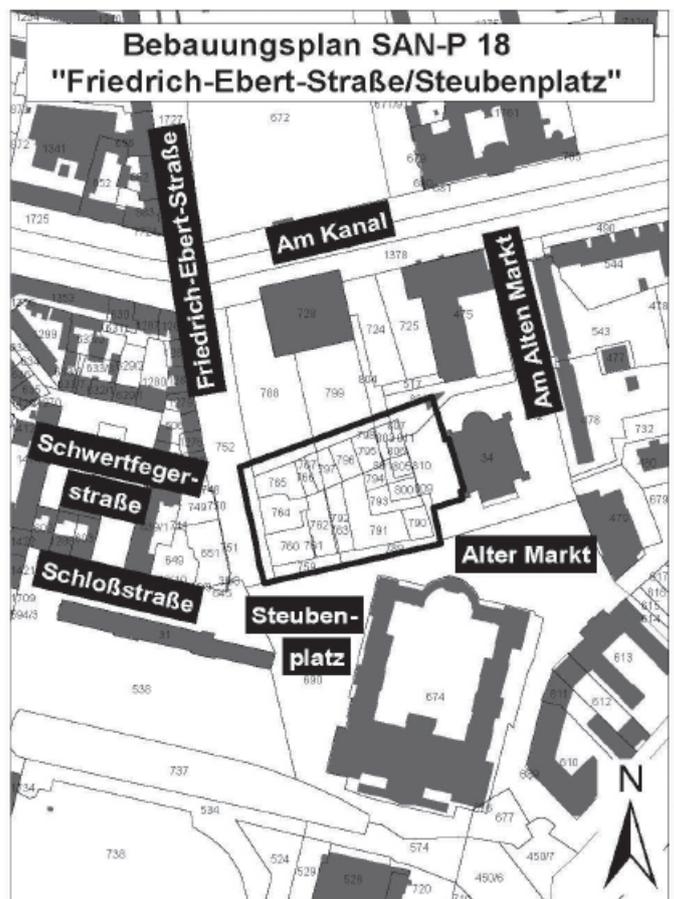
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

- im Norden:
gedachte Linie zwischen Schwertfegerstraße (Mitte der Fahrbahn)/Ecke Friedrich-Ebert-Straße und südlicher Begrenzung ehem. Grundstückszufahrt Friedrich-Ebert-Straße 4-7 von der Straße Am Alten Markt
- im Osten:
Nikolaikirche und Am Alten Markt
- im Süden:
nördliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 690 (Steubenplatz und Alter Markt)
- im Westen:
Friedrich-Ebert-Straße (Grenze zwischen Fuß-/Radweg und ÖPNV-Trasse).

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke: 752, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 788 (teilweise), 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799 (teilweise), 800, 801, 802, 803, 804 (teilweise), 805, 806, 807, 808 (teilweise), 809, 810, 811 und 812 (teilweise) der Flur 6, Gemarkung Potsdam. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 9.952 m². Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Hinweise:

- a) Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB:
Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
- b) Gemäß § 44 BauGB:
Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten,



kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile

eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Potsdam, den 13. Mai 2019

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 60 „Bertinistraße“, 1. Ergänzung, Teilbereich Nordwestliche Kleingartenanlage Bertinistraße der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 08.05.2019 den Bebauungsplan Nr. 60 „Bertinistraße“, 1. Ergänzung, Teilbereich Nordwestliche Kleingartenanlage Bertinistraße der Landeshauptstadt Potsdam gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans wird hier gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gegeben.

stücks 533 der Flur 1, Gemarkung Potsdam nach Westen bis zur westlichen Grenze des Flurstücks 913 der Flur 1, Gemarkung Potsdam

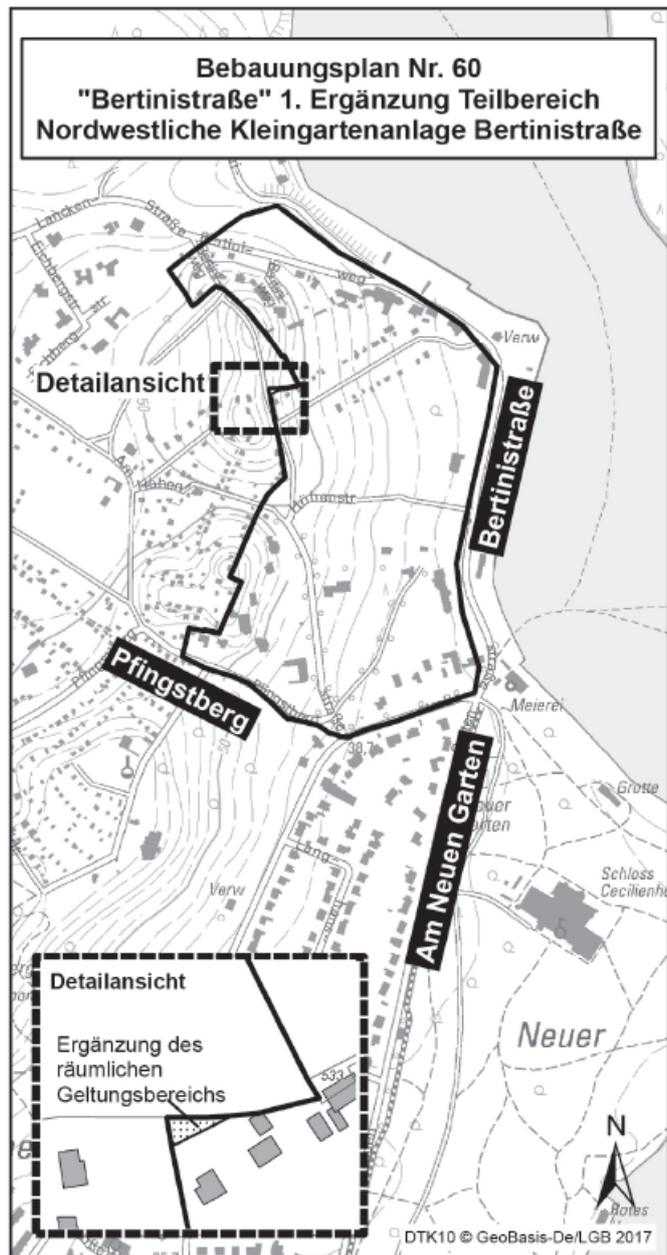
Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann ihn, die dazugehörige Begründung und die zusammenfassende Erklärung bei der Landeshauptstadt Potsdam während der folgenden Zeiten einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

- Ort der Einsichtnahme:** Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung, Bereich Planungsrecht, Hegelallee 6–10, Haus 1, 8. Etage
- Zeit der Einsichtnahme:** dienstags 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr (außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)
- Informationen:** Frau Müller-Jühlke 805e, Tel.: 2530 dienstags 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr (außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Der Bebauungsplan wird mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit unter www.potsdam.de/baurecht eingesehen werden.

- Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt
- im Norden: durch die südliche Grenze des Flurstücks 1127 der Flur 1, Gemarkung Potsdam
 - im Süden: durch die Verlängerung der nördlichen Grenze des Flur-



- im Westen:
durch die Verlängerung der westlichen Grenze des Flurstücks 913 der Flur 1, Gemarkung Potsdam nach Norden bis zur südlichen Grenze des Flurstücks 1127 der Flur 1, Gemarkung Potsdam.

Das Plangebiet umfasst das Flurstück 1259 tlw. der Flur 1 in der Gemarkung Potsdam. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 81 m². Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Hinweise:

- gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB
Unbeachtlich werden
 - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- gemäß § 44 BauGB
Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Potsdam, den 9. Mai 2019

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 163 „Erich-Weinert-Straße/Wetzlarer Bahn“ und zur Flächennutzungsplan- Änderung „Erich-Weinert-Straße/Wetzlarer Bahn“ (24/19) der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 08.05.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 163 „Erich-Weinert-Straße/Wetzlarer Bahn“ gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) und die dazugehörige Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

- im Norden:
nordwestliche Grenze der Flurstücke 242, 332 und 333 der Flur 11 in der Gemarkung Potsdam, 260, 258 der Flur 9 in der Gemarkung Drewitz
- im Osten:
östliche Grenze des Flurstücks 333 der Flur 11 in der Gemarkung Potsdam sowie die westliche Grenze der Nuthe
- im Süden:
südöstliche Grenze der Flurstücke 221/1, 221/2, 222/3, 218, 216, 215, 214 der Flur 9 in der Gemarkung Drewitz sowie die Bahntrasse der Wetzlarer Bahn
- im Westen:
südwestliche Grenze der Flurstücke 242, 257 der Flur 11 in der Gemarkung Potsdam einschließlich der südwestlichen Begrenzung des Wendehammers auf dem Flurstück 255 der Flur 11 in der Gemarkung Potsdam sowie der südöstlichen Grenze des Flurstücks 240/10 der Flur 9 in der Gemarkung Drewitz.

Das Plangebiet umfasst folgende Flurstücke:

- Flur 9 in der Gemarkung Drewitz: 240/10 tlw., 222/4, 222/3, 222/2, 214, 215, 258, 260 tlw., 221/2 tlw., 221/1, 218, 239

- Flur 11 in der Gemarkung Potsdam: 242, 255 tlw., 257 tlw., 320 tlw., 332, 333
- Flur 10 in der Gemarkung Babelsberg: 419 tlw.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 11 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung „Erich-Weinert-Straße/Wetzlarer Bahn“ (24/19) umfasst eine Fläche von ca. 13,3 ha und ist somit größer als der des Bebauungsplans. Der Grund für die Abweichung liegt in der großflächigen Ausweisung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, welche sich östlich der ehemaligen Kulturbodendeponie über die Nuthe entlang der Nutheniederung erstreckt (dargestellt durch die T-Linie). Das Plangebiet des Bebauungsplans liegt inmitten dieser Fläche. Der Verlauf der T-Linie muss im Rahmen der Änderung angepasst werden, sodass der Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung entsprechend größer ist. Die Lage und genaue Abgrenzung des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Bestehende Situation

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Waldstadt I im Bereich der ehemaligen Kulturbodendeponie an der Wetzlarer Bahn und ist planungsrechtlich als Außenbereich gemäß § 35 BauGB zu beurteilen. Östlich des Plangebietes verläuft die Nuthe mit ihren Grünbereichen, südlich befinden sich die Wetzlarer Bahn und das Industriegebiet Potsdam-Süd. Im nördlichen und westlichen

Bereich befinden sich Einfamilienhausgebiete und Geschosswohnungsbau.

Ein Teil der ehemaligen Kulturbodendeponie wird derzeit durch eine private Firma zur Betreibung einer Kompostieranlage genutzt. Der Betrieb soll zukünftig an einen anderen Standort verlagert werden. Bei der restlichen Fläche der ehemaligen Kulturbodendeponie handelt es sich um eine Brachfläche, die besonders in den Randbereichen zur Wohnbebauung an der Erich-Weinert-Straße und dem Meisenweg sowie zur Wetzlarer Bahn dicht mit Bäumen und Sträuchern bewachsen ist. Das Plangebiet ist nicht öffentlich erschlossen, es existieren jedoch unbefestigte Wegeverbindungen im nördlichen und südlichen Randbereich der Brachfläche.

Der Standort der Kulturbodendeponie ist als Altablagerung mit der Bezeichnung „Kulturbodendeponie“ im Altlasten-/Altlastenverdachtsflächenkataster der Landeshauptstadt Potsdam geführt. Die Fläche der ehemaligen Kulturbodendeponie befindet sich im Eigentum einer Entwicklungsgesellschaft für Altstandorte, mit der die Stadt in Kaufverhandlungen steht.

Der Bebauungsplan überplant teilweise Flächen des seit Mai 1993 im Verfahren befindlichen Bebauungsplans Nr. 30 „Wetzlarer Straße“, dessen Planungsziele bisher nicht realisiert werden konnten.

Die Fläche der ehemaligen Kulturbodendeponie ist im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam als Grünfläche dargestellt. Westlich daran angrenzend schließt sich eine Fläche für Wald an, östlich ist die Nuthe als Wasserfläche dargestellt. Der gesamte Geltungsbereich ist als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

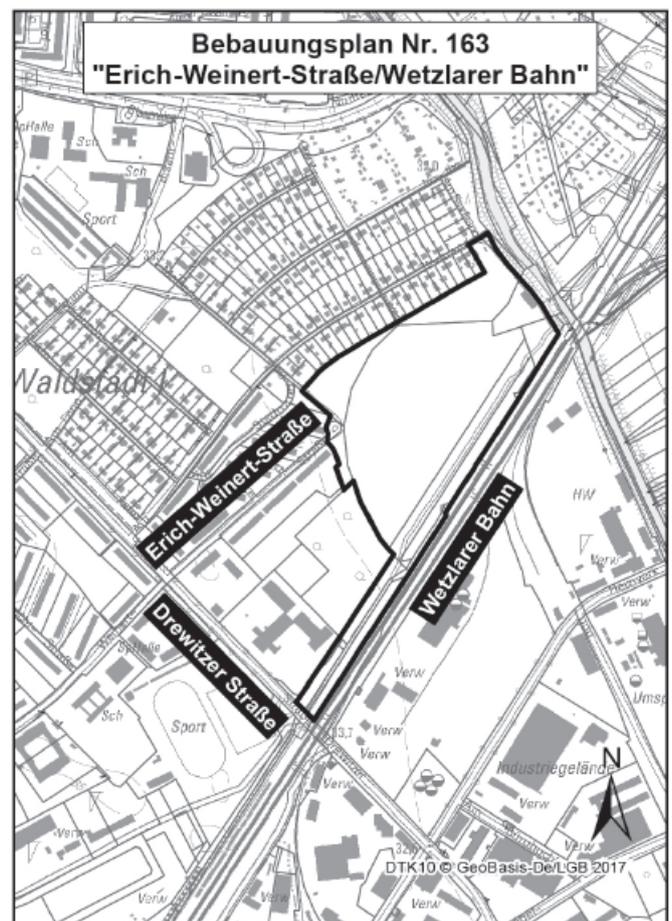
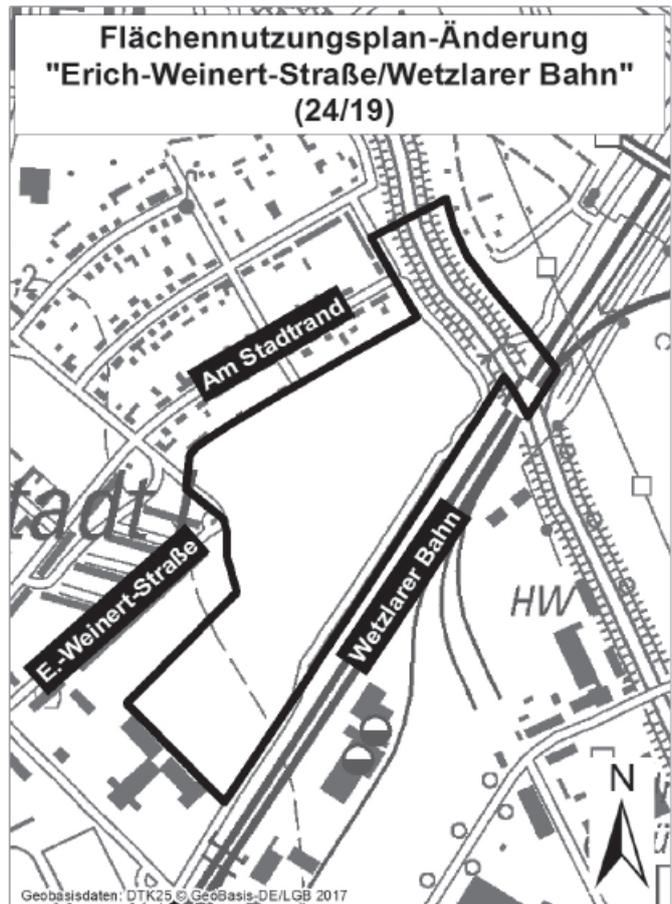
Anlass für die Planung ist die im Rahmen der Schulentwicklungsplanung festgelegte Umsetzung eines Schul- und Sportstandortes mit zwei Großspielfeldern auf dem Gelände der ehemaligen Kulturbodendeponie im Stadtteil Waldstadt I.

Zur städtebaulichen Ordnung und zur Sicherung der Flächen sind die Aufstellung des Bebauungsplans und die Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren erforderlich. Der Bebauungsplan kann aktuell nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt werden, sodass die gewünschte städtebauliche Entwicklung nur über die Durchführung eines förmlichen Planverfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren umsetzbar ist.

Planungsziele

Ziel der Planung ist die Entwicklung eines Schul- und Sportstandortes mit zwei Großspielfeldern auf dem Standort der ehemaligen Kulturbodendeponie an der Wetzlarer Bahn. Zu klären ist, ob eine Förderschule im Plangebiet integriert werden kann. Im Bebauungsplan soll eine Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung „Schule/Sport“ festgesetzt werden. Die vorhandenen Grünbereiche in den Randlagen sollen erhalten bleiben und als öffentliche Grünflächen bzw. als Ausgleichsflächen im Bebauungsplan festgesetzt werden. Damit soll auch eine Abschirmung der angrenzenden Wohnbauflächen erfolgen und die Wohnqualität verbessert werden.

Die Stadtverordnetenversammlung hat mit dem Aufstellungsbeschluss zu diesem Bebauungsplan ferner beschlossen, dass bei



allen zukünftigen Planungen zur Nutzung und Weiterentwicklung der Kulturbodendeponie und deren Umsetzung der Erhalt der Alteichen sowie der Grünstrukturen unmittelbar entlang der Bahn und zur Siedlung „Erich-Weinert-Straße“ Priorität genießen soll, insbesondere soweit sie als Biotop geschützt und auch naturschutzfachlich wertvoll sind.

Die Haupteerschließung des Plangebietes soll über den Neubau einer Verkehrsanlage auf der Trasse der geplanten Wetzlarer Straße entlang der Wetzlarer Bahn erfolgen.

Über eine verkehrstechnische Untersuchung ist zu prüfen, in welchem Umfang die Wetzlarer Straße ausgebaut werden soll. Die vorhandenen Fuß- und Radwegeverbindungen sowie Grünbereiche in den Randbereichen sollen gesichert werden.

Für die Belange des Umweltschutzes ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben sowohl für die Aufstellung des Bebauungsplans als auch für die Änderung des Flächennutzungsplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umfang der Umweltprüfung wird sich schwerpunktmäßig auf die Schutzgüter Fläche/Boden, Klima/Luft, Tiere und Pflanzen, Mensch/Menschliche Gesundheit (Immissionsschutz, Erholung) sowie auf Kultur- und Sachgüter (Denkmalschutz, Wald) erstrecken.

Der wirksame Flächennutzungsplan steht mit seiner Darstellung als Grünfläche und als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen den Planungszielen des Bebauungsplans entgegen. Im Rahmen der parallelen Flächennutzungsplan-Änderung wird der Schul- und Sportstandort voraussichtlich als Gemeinbedarfsfläche mit den Symbolen „Schule“ und „Sportlichen Zwecken dienende Einrichtungen“ dargestellt. Die T-Linie wird entlang der Nuthe geschlossen. Die Fläche für Wald wird zwar weiterhin dargestellt, jedoch auf Grund der zu geringen Größe nicht mehr zusätzlich als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen. Zwischen der Gemeinbedarfsfläche und Nuthe wird ein Grünzug mit symbolischer Breite dargestellt.

Da der Bebauungsplan nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt werden kann, wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert.

Potsdam, den 9. Mai 2019

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 37 „Nahversorgung Potsdamer Straße“ sowie zur Herauslösung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 37 „Nahversorgung Potsdamer Straße“ als eigenständiger Bebauungsplan aus dem Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 114 „Potsdamer Straße / Am Raubfang“ der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 08.05.2019 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 37 „Nahversorgung Potsdamer Straße“ gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 12 des Baugesetzbuchs (BauGB) die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 37 "Nahversorgung Potsdamer Straße" sowie die Herauslösung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 37 „Nahversorgung Potsdamer Straße“ als eigenständiger Bebauungsplan aus dem Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 114 „Potsdamer Straße / Am Raubfang“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

- im Norden:
die südliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 180/1 bis zum Flurstück 176
- im Osten:
die westliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 176
- im Süden:
die nördliche Straßenbegrenzungslinie der Potsdamer Straße

- im Westen:
die östliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 170/2 und 170/1 (teilw.)

Der räumliche Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst folgende Flurstücke der Flur 5 in der Gemarkung Bornim:

- Flurstücke: 1543, 175/1 und 175/2.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,05 ha. Das Plangebiet befindet sich an der Potsdamer Straße 39-42. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Bestehende Situation

Das Plangebiet befindet sich im Norden der Landeshauptstadt Potsdam, liegt südöstlich im Stadtteil Bornim und grenzt direkt an die Potsdamer Straße. Nördlich angrenzend befinden sich gewerbliche Nutzungen und östlich grenzt ein Versorgungsstandort an. Es liegt im Geltungsbereich des in Aufstellung be-

findlichen Bebauungsplans Nr. 114 „Potsdamer Straße / Am Raubfang“, dessen Planungsziele die Entwicklung der Flächen zu einem attraktiven Mischgebiet sind, in dem Wohnen und Arbeiten möglichst konfliktfrei nebeneinander bestehen können sowie die Neuordnung der Erschließung für das Plangebiet.

Aufgrund der geänderten städtebaulichen Ziele und Rahmenbedingungen ist der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans aus dem Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 114 „Potsdamer Straße / Am Raubfang“ herausgelöst worden. Er ist als eigenständiges Verfahren weiterzuführen.

Die Fläche wird derzeit als Einzelhandelsfläche genutzt und ist im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam als Mischgebiet dargestellt.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Die Lidl Vertriebs-GmbH & Co. KG betreibt seit 17 Jahren an der Potsdamer Straße eine Filiale und beabsichtigt nunmehr die Errichtung und den Betrieb einer modernen Ersatz-Filiale inklusive Stellplatzanlage für den bestehenden Lidl-Markt sowie die Herstellung einer leistungsfähigen Anbindung an die Potsdamer Straße.

Zur städtebaulichen Ordnung und zur Sicherung der Flächen für den Neubau des Lidl-Marktes sowie der Erschließung des Standortes und der angrenzenden Flächen ist die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplans erforderlich.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 37 „Nahversorgung Potsdamer Straße“ entspricht in seinen Zielen und Zwecken dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt.

Planungsziele

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Lidl-Marktes mit einer Verkaufsfläche von bis zu 1300 m² (einschließlich Eingangsbereich ca. 37 m² und externer Bäcker bis zu 70 m²), um den Einzelhandelsstandort weiter zu entwickeln. Durch ein Verträglichkeitsgutachten soll die städtebauliche und raumordnerische Verträglichkeit geprüft werden. Neben dem Einzelhandel soll auf einem Teil der Grundstücksfläche eine leistungsstarke Anbindung an die Potsdamer Straße realisiert werden, um die nördlich und westlich angrenzenden Bereiche verkehrlich besser zu erschließen.

Das zur Planung entwickelte Städtebauliche Konzept soll Ausgangsbasis für das Vorhabenbezogene Bauleitplanverfahren werden.

Zur Umsetzung der Planung ist ein Durchführungsvertrag abzuschließen, der sich auf das städtebauliche Konzept stützt.

Für die Belange des Umweltschutzes ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben im Rahmen der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umfang der Umweltprüfung wird sich nach bisherigem Kenntnisstand schwerpunktmäßig auf die Schutzgüter Fläche/Boden, Klima/Luft und Immissionschutz erstrecken.

Der wirksame Flächennutzungsplan steht mit seiner Darstellung als Mischgebiet den Planungszielen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans nicht entgegen.

Potsdam, den 9. Mai 2019

Mike Schubert
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 2 „Horstweg-Süd“, 6. Änderung, Teilbereich Horstweg/Schlaatzweg-Nuthewiesen der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 08.05.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2 „Horstweg-Süd“, 6. Änderung, Teilbereich Horstweg/Schlaatzweg-Nuthewiesen gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des zu ändernden Bebauungsplans umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

- im Norden:
die nordwestliche Grenze der Flurstücke 6/13, 6/21, 6/28, 6/24 (Flur 8) und 49/1 (Flur 7) in der Gemarkung Potsdam
- im Osten:
die südwestliche Grenze des Schlaatzweges
- im Süden:
die nordwestliche Grenze der Haupterschließungsstraße Horstweg
- im Westen:
die südwestliche Grenze der Flurstücke 6/24, 6/29, 6/30 und 13 (Flur 8) in der Gemarkung Potsdam.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 6/1, 6/3, 6/9, 6/11, 6/13, 6/20, 6/21, 6/22, 6/23, 6/24, 6/28, 6/29, 6/30 und 13 der Flur 8 sowie das Flurstück 49/1 der Flur 7 in der Gemarkung Potsdam. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 2,8 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Bestehende Situation

Im Plangebiet befinden sich mehrere Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, welche über den Horstweg und eine Stichstraße erschlossen werden. Es handelt sich hierbei um eine Insellage von Gewerbeflächen zwischen dem Schlaatzweg und den Grünbereichen der Nutheniederung, welche als Gewerbegebiet im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 2 „Horstweg-Süd“ festgesetzt sind.

Der Bebauungsplan Nr. 2 „Horstweg-Süd“ ist seit der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 5 vom 20.05.1994 der Landeshauptstadt Potsdam rechtsverbindlich. Im Rahmen der sich verändernden städtischen Entwicklungsziele erfolgten mittlerweile die rechtsverbindlichen Änderungsverfahren zur 3. Änderung für den Teilbereich Horstweg/Schlaatzweg zur Einzelhandelssteuerung (rechtsverbindlich seit 01.04.2010), zur 4. Änderung für den Teilbereich Horstweg/An den Kopfweiden für den Neubau des Bundespolizeipräsidiums (rechtsverbindlich seit 27.02.2014) und zur 1. Änderung für den Teilbereich Nuthewinkel, der ein Wohngebiet festsetzt (rechtsverbindlich seit 28.05.2014).

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Anlass für die Planung sind die umfangreichen Bemühungen eines vor Ort ansässigen Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebes um eine Erweiterung des Firmengeländes für Büro- und Werkstattgebäude sowie Flächen für naturbelassene Außen- und Aufenthaltsbereiche für die Mitarbeiter des Unternehmens innerhalb des Gewerbegebietes.

Aktuell sind keine planungsrechtlich gesicherten Erweiterungsflächen an dem Standort verfügbar. Verhandlungen mit den Eigen-

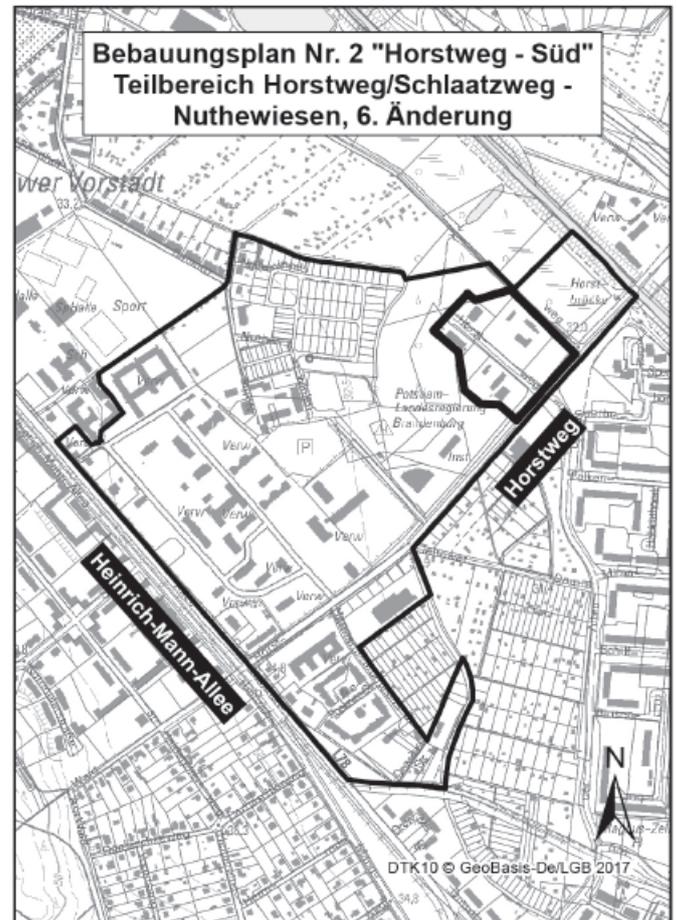
tümern der angrenzenden Flurstücke zur Bereitstellung entsprechender Grundstücksflächen verliefen bisher nicht erfolgreich.

Um die Zukunftsfähigkeit des wachsenden Unternehmens an dem Standort Horstweg zu sichern, soll eine Lösung innerhalb des bestehenden Gewerbegebietes sowie auf angrenzenden Flächen, welche in den Geltungsbereich der 6. Änderung einbezogen werden, gefunden werden.

Planungsziele

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung des Firmengrundstückes des bestehenden Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebes und dessen städtebauliche Integration in diesen Teilbereich am Standort Horstweg. Dazu sollen die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 2 „Horstweg-Süd“ festgesetzten Gewerbegebiete auf die Flurstücke 6/9, 6/3, 6/13 in der Flur 8, Gemarkung Potsdam erweitert werden, um zusätzliche Bauflächen verfügbar zu machen.

Die städtischen Flurstücke 6/9 und 6/3 befinden sich direkt am Horstweg und sind im Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Das als private Grünfläche festgesetzte Flurstück 6/13 grenzt nördlich an das Firmengrundstück der ST Gebäudetechnik GmbH an und ist im Eigentum des Landes Brandenburg. Diese Flächen sollen als Gewerbegebiete festgesetzt werden.



Es ist außerdem zu prüfen, ob innerhalb des Gewerbegebietes weitere Bauflächen für eine gewerbliche Nutzung durch eine mögliche Verkürzung der öffentlichen Stichstraße mit Wendehammer geschaffen werden können.

Für die Belange des Umweltschutzes ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umfang der Umweltprüfung wird sich schwerpunktmäßig auf die Schutzgüter Fläche/Boden, Klima/Luft, Tiere und Pflanzen,

Mensch/ Menschliche Gesundheit (Immissionsschutz, Erholung) sowie auf Kultur- und Sachgüter (Bodendenkmale) erstrecken.

Der zu ändernde Bebauungsplan entspricht in seinen Zielen und Zwecken dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam.

Potsdam, den 9. Mai 2019

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

2. Bekanntmachung zum Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für den Bau der B 102 Ortsumgehung Schmerzke bis OE Brandenburg a. d. Havel einschließlich Umbau Knotenpunkt B 102/Prötzelweg/B 1 und Umbau Rietzer Weg/Prötzelweg

Im weiteren Verlauf des Anhörungsverfahrens zu der oben angeführten Baumaßnahme wird ein

Erörterungstermin

über die vorgebrachten Stellungnahmen und Einwendungen durchgeführt.

Die Erörterung findet statt am: **09. Juli 2019**

um: **10:30 Uhr**
im: Technologie- und Gründerzentrum
Brandenburg an der Havel
GmbH (TGZ)
Ort: Friedrich-Franz-Straße 19
14770 Brandenburg an der Havel
Raum 0.18 (Erdgeschoss)

Parkplätze stehen in begrenztem Umfang vor dem Gebäude zur Verfügung.

Zuerst ist die Erörterung der Einwendungen vorgesehen. Es folgt die Erörterung der Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) zu geben.

Wir weisen darauf hin, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann. Nicht fristgerecht, z. B. im Erörterungstermin erstmalig erhobene Einwendungen, werden nicht berücksichtigt. Das Anhörungsverfahren ist mit dem Schluss der Verhandlung beendet.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch eine Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Wegen der Nichtöffentlichkeit des Erörterungstermins wird eine

Eingangskontrolle durchgeführt. Die Teilnahmeberechtigung ist durch Vorlage der den Einwendern übersandten Einladung in Verbindung mit dem Personalausweis oder in anderer geeigneter Weise nachzuweisen.

Diese Bekanntmachung ist gemäß § 27a VwVfG auch im Internet unter www.LBV.brandenburg.de Aufgaben → Planfeststellung → Erörterungstermine einsehbar.

Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten und des Datenschutzbeauftragten: Landesamt für Bauen und Verkehr, Herr Böttner, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, E-Mail: LBV-DSB@lbv.brandenburg.de, Telefon: 03342 4266-1500) gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Der Landesbetrieb Straßenwesen als auch deren Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so hat der Betroffene das Recht Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht ihr ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

(Unterschrift)

Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 37 A „Potsdam-Center“, 2. Änderung, Teilbereich Ehemalige Wagenhalle sowie der Änderung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 08.05.2019 die öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 37 A „Potsdam-Center“, 2. Änderung, Teilbereich Ehemalige Wagenhalle sowie die Änderung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 37 A „Potsdam-Center“, Teilbereich Ehemalige Wagenhalle, umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

- im Norden:
südliche Grenze der Bahnanlage, nördliche Grenze des Sondergebiets SO 6 „Multifunktionale Veranstaltungshalle“ sowie nördliche Grenze der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung,
- im Osten:
östliche Grenze der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung,
- im Süden:
südliche Grenzen des Sondergebiets SO 6 „Multifunktionale Veranstaltungshalle“ und Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung,
- im Westen:
westliche Grenze des Sondergebiets SO 6 „Multifunktionale Veranstaltungshalle“.

Die Flächen des Bebauungsplans erstrecken sich über die Grenzen des erst nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 37 A „Potsdam-Center“ neu gebildeten Flurstücks 135 hinaus auch auf Teile des ebenfalls neu gebildeten Flurstücks 136, Flur 4, Gemarkung Potsdam. Im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplans soll entsprechend der tatsächlichen Nutzungsgrenzen nur das Flurstück 135 als Baugebiet festgesetzt werden. Die auf dem Flurstück 136 gelegenen Teilflächen sollen hingegen analog zu den Festsetzungen in den südlich und westlich angrenzenden Bereichen der Bebauungsplangebiete Nr. 37 A „Potsdam-Center“ (Bereich außerhalb der 2. Änderung) und Nr. 127 „Leipziger Dreieck“ als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt werden. Das Plangebiet besteht daher aus dem Flurstück 135 und einem kleinen Teilstück des Flurstücks 136 der Flur 4 in der Gemarkung Potsdam. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,5 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Das Plangebiet liegt mit seiner Größe deutlich unter der Darstellungsschwelle des Flächennutzungsplans. Da der Flächennutzungsplan in der Regel Flächen erst ab einer zusammenhängenden Größe von ca. 2 ha darstellt, ist eine Änderung der Darstellungen des Flächennutzungsplans nicht erforderlich.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Neu- und Weiterentwicklung der ehemaligen, denkmalgeschützten Wagenhalle und die Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des Bestandsgebäudes nebst Umfeld unter Berücksichtigung denkmalpflegerischer Anforderungen und Immissionsbelastungen bei hoher

städtebaulicher Qualität. Der Eigentümer der ehemaligen Wagenhalle plant die Errichtung eines Hotels (inklusive Appartements). Das denkmalgeschützte Bestandsgebäude soll für die Zwecke des Hotels um- und teilweise überbaut werden; auf dem angrenzenden Parkplatz ist die Errichtung eines ergänzenden Neubaus vorgesehen.

Öffentlich ausgelegt werden der Entwurf des Bebauungsplans und die dazugehörige Begründung. Weiterer Bestandteil der ausliegenden Unterlagen sind auch die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Dokumente. Diese umfassen den Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan (Kapitel C), die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung, bisher zu Umweltthemen abgegebene Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie im Rahmen des Verfahrens erstellte Gutachten und gutachterliche Stellungnahmen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

1. Zum Schutzgut Flächen und Boden
Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Flächen und Boden zu folgenden Themen vor:
 - zu den Bodeneigenschaften im Plangebiet sowie zur Leistungsfähigkeit des Bodens,
 - zu Bodenverunreinigungen, Altlasten- und Altlastenverdachtsflächen sowie zur Munitionsbelastung,
 - zum Umfang und Bedarf der Inanspruchnahme von Grund und Boden sowie zur Flächennutzung,
 - zum Umfang der Bodenversiegelung,
 - zu Versickerungsmöglichkeiten im Gebiet,
 - zu Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen im Hinblick auf die durch den Plan zugelassene Versiegelung.
2. Zum Schutzgut Wasser
Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Wasser zu folgenden Themen vor:
 - zur Grundwasserbeschaffenheit,
 - zu Oberflächengewässern in der näheren Umgebung und der Hochwassergefährdung,
 - zu Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen im Hinblick auf die durch den Plan zugelassene Versiegelung und eine mögliche Beeinträchtigung des Grundwassers.
3. Zum Schutzgut Klima / Luft / Schall
Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Klima / Luft / Schall zu folgenden Themen vor:
 - zur stadtklimatischen Situation,
 - zur Beurteilung der Einhaltung und Überschreitung von schalltechnischen Orientierungswerten sowie geeigneten aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen (schalltechnische Untersuchung des Verkehrslärms und des Gewerbelärms),

- zu Erschütterungen und elektromagnetischer Strahlung im Hinblick auf den Bahnverkehr.
4. Zum Schutzgut Mensch
Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Mensch zu folgenden Themen vor:
- zur Beurteilung der Einhaltung und Überschreitung von schalltechnischen Orientierungswerten sowie geeigneten aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen (schalltechnische Untersuchung des Verkehrslärms und des Gewerbelärms),
 - zu Erschütterungen und elektromagnetischer Strahlung im Hinblick auf den Bahnverkehr,
 - zur möglichen Beeinträchtigung einer Erholungsfunktion durch Bautätigkeit und Realisierung der Planung.
5. Zum Schutzgut Tiere und Pflanzen / biologische Vielfalt
Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen / biologische Vielfalt zu folgenden Themen vor:
- zur Beschreibung und Einstufung der vorhandenen Biotoptypen und Vegetationsstrukturen sowie Kartierung der Biotoptypen,
 - zur Wertigkeit der vorhandenen Außenanlagen und deren Pflanzenbestand,
 - zur Beschreibung von Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen (Liste mit empfohlenen Pflanzenarten),
 - zum Vorkommen von Bäumen nach der Potsdamer Baumschutzverordnung (PBaumSchVO),
 - zum Vorkommen von Vögeln, Fledermäusen und Reptilien (Potenzialeinschätzung / Artenschutzgutachten),
 - zur Sicherung bzw. zum Ersatz von Lebensräumen von Bedeutung sowie die artenschutzrechtlichen Anforderungen.
6. Zum Schutzgut Landschaft /Orts- und Landschaftsbild
Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Landschaft / Orts- und Landschaftsbild zu folgenden Themen vor:
- zur Darstellung des bestehenden Orts- und Landschaftsbildes,
 - zu den Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild durch die Umsetzung der Planung,
 - zur Minimierung der Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes.
7. Zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter zu folgenden Themen vor:
- zur Bedeutung des Denkmals und seines Wertes,
 - zur Beeinträchtigung der Substanz / zum Eingriff in den Denkmalbestand,
 - zur Relevanz der weiteren Pufferzone der Welterbestätte „Schlösser und Parks von Potsdam und Berlin“ und Sichtachsen / Veduten,
 - zum Vorkommen potenzieller Bodendenkmäler innerhalb bzw. im Umkreis des Geltungsbereiches.
8. Zum Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern / Wechselwirkungen
Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen finden sich

Informationen zum Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern / Wechselwirkungen bezüglich folgender Themen:

- zu den Wechselwirkungen der Planungsauswirkungen,
- zur Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete.

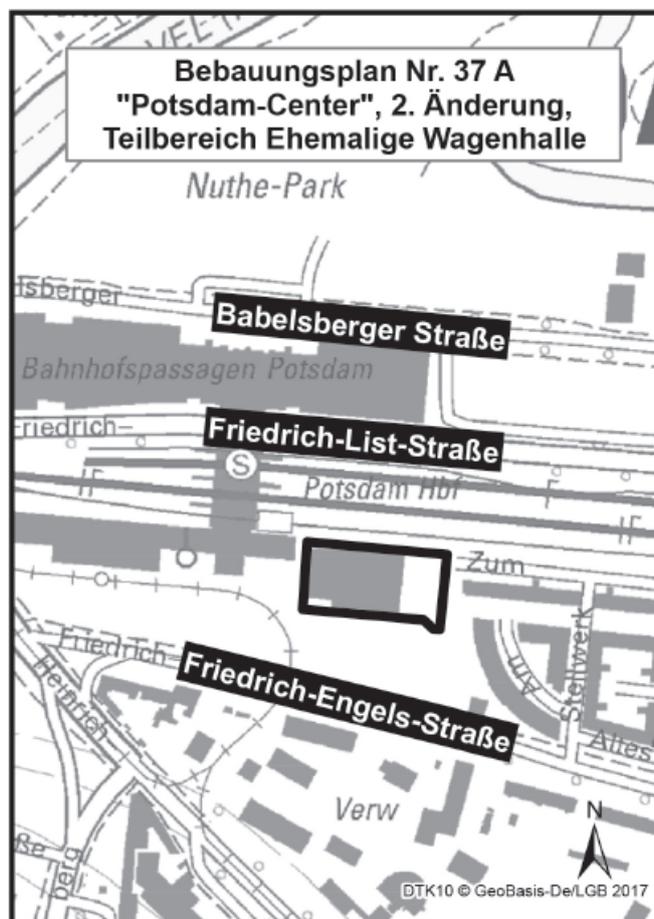
Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 37 A „Potsdam-Center“, 2. Änderung, Teilbereich Ehemalige Wagenhalle, mit der Begründung, einschließlich Umweltbericht, und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen findet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB statt:

vom 04.06.2019 bis einschließlich 12.07.2019

Ort der Auslegung: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung, Bereich
Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6–10, Haus 1, 8. Etage

Zeit der Auslegung: montags bis donnerstags
07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags
07:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Herr Brinkkötter
Zimmer 826,
Tel.: 0331-289 25 23
dienstags
09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Informationen:



Die in diesem Bebauungsplan zitierte DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ wird zur Einsicht bereitgehalten.

Es werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 3 BauGB folgende Hinweise gegeben:

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei den Beschlussfassungen über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ergänzend werden die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während des o.g. Zeitraums unter www.potsdam.de/beteiligung sowie unter <http://blp.brandenburg.de> eingesehen werden.

Hinweise zum Datenschutz: Im Rahmen der Beteiligung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des

§ 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und § 5 Abs. 1 BbgDSG. Die Daten werden benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die Daten werden darüber hinaus verwendet, um Sie über das Ergebnis der Prüfung und dessen Berücksichtigung zu informieren. Es besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme ohne die Angaben personenbezogener Daten abzugeben. In diesem Fall kann jedoch keine Mitteilung an Sie erfolgen. Alle vollständigen Informationen über die Datenverarbeitung im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter www.potsdam.de/kategorie/beteiligung-der-bauleitplanung.

Potsdam, den 9. Mai 2019

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 153 „Karl-Marx-Straße/ nördlicher Griebnitzsee“ der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 08.05.2019 die öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplans Nr. 153 „Karl-Marx-Straße/nördlicher Griebnitzsee“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

- im Norden:
südliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 62 der Flur 22 bis zur gedachten Verlängerung der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 64/2 zur Uferlinie, von dort entlang der Uferlinie. Ab der gedachten Verlängerung der Flurstücksgrenze zwischen den Flurstücken 84 und 85/1 der Flur 22 wird der Geltungsbereich begrenzt durch die gedachte Wasserlinie in einem Abstand von 10 Metern parallel zur Uferlinie,
- im Osten:
westliche Grenze der Flurstücke 358, 359 sowie 189/1 (Grundstück Karl-Marx-Straße 26 bzw. dessen vorgelagerte Uferflächen) sowie deren gedachte Verlängerung bis zur gedachten Wasserlinie in einem Abstand von 10 Metern parallel zur Uferlinie des Griebnitzsees,
- im Süden:
Grundstücke Wasserstraße Nr. 5, 6 und 7 sowie die Karl-Marx-Straße bis zum Grundstück Karl-Marx-Straße Nr. 34. Des Weiteren durch Teilflächen der Grundstücke Karl-Marx-Straße 27 bis 34.
- im Westen:
Allee nach Glienicke bzw. die östlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 30 der Flur 21 sowie der Flurstücke 68, 69, 70, 71 und 65/1 der Flur 22 sowie die südliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 69 und die nördliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 86 der Flur 22.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 153 „Karl-Marx-Straße/ nördlicher Griebnitzsee“ umfasst in der Gemarkung Babelsberg folgende Flurstücke:

- Flur 21: 29/1 tlw., 31, 32
- Flur 22: 62 tlw., 63, 64/1, 64/2, 65/2 tlw., 66, 67, 82 tlw., 83, 84, 85/1, 85/2, 86, 87, 88, 89, 90 tlw.
- Flur 23: 184/1, 184/3, 185 tlw., 187/1, 187/3, 188 tlw., 315 tlw., 383 tlw. 384 tlw., 356, 357, 404 und 405 der Flur 23.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 3,4 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen durchgängigen öffentlichen Uferweg auf seinem nördlichen Teilabschnitt unter Berücksichtigung der bestehenden Eigentumsverhältnisse und die dauerhafte Erlebbarkeit der Uferzone für die Allgemeinheit sowie die behutsame städtebauliche Entwicklung der Flächen an der Karl-Marx-Straße.

Die unmittelbar an die Karl-Marx-Straße angrenzenden Flächen sind derzeit mit Bäumen bestanden und werden von Fußwegen durchquert, die zum Uferweg am Griebnitzsee bzw. zur Wasserstraße führen. Im Uferbereich verläuft ausgehend von der Straße „Wasserstraße“ bis zum Grundstück Karl-Marx-Straße 32 der Uferweg. Einige Grundstücke werden im Uferbereich derzeit ausschließlich privat genutzt, andere Flächen im Uferbereich sind sogenannte „gefangene“ Flächen, da sie nicht über einen Uferweg erreichbar sind. Erst über einen sogenannten Stichweg zwischen den Grundstücken Karl-Marx-Straße 26 und 27 ist das Ufer wieder über einen öffentlichen Weg von der Karl-Marx-Straße aus erreichbar. Im Flächennutzungsplan der Lan-

deshauptstadt Potsdam ist das Plangebiet weit überwiegend als Grünfläche und Grünzug dargestellt.

Öffentlich ausgelegt wird der Entwurf des Bebauungsplans mit der dazugehörigen Begründung. Weiterer Bestandteil der ausliegenden Unterlagen sind auch die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Dokumente. Diese umfassen den Umweltbericht als Bestandteil der Begründung, die vorliegenden floristisch-faunistischen Untersuchungen sowie bisher zu Umweltthemen abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit (Bürger), der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

1. Zu Natura-2000-Gebieten

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zu Natura 2000-Gebieten zu folgenden Themen vor:

- Zur Betroffenheit von Erhaltungszielen und Schutzzweck durch die Planung.

2. Zu den Schutzgütern Fläche und Boden

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zu den Schutzgütern Fläche und Boden zu folgenden Themen vor:

- Zu den Bodeneigenschaften im Plangebiet.
- Zum Umfang der Bodenversiegelung, Bodenfunktion und Bodenbelastung durch die Gemeinbedarfsfläche (Kita), den Uferweg, Bootshäuser und Nebenanlagen.
- Zu baubedingten Auswirkungen auf die Bodenstruktur und Bodenfauna.
- Zu den zu erwartenden Bodenabfällen durch Geländemodellierung/-gestaltung für die Gemeinbedarfsfläche (Kita) sowie für die Herstellung des Uferweges bzw. die Entsiegelung des vorhandenen Uferweges.
- Zu Vermeidungs-/ Minderungsmaßnahmen im Hinblick auf die durch den Plan zugelassene Versiegelung (Verwendung von wassergebundenen Wegeflächen und Ersetzung bestehender, vollversiegelter Wegeflächen durch wassergebundene Wegeflächen).
- Zu Ausgleichsmaßnahmen im Hinblick auf die durch den Plan zugelassene Versiegelung (externe Ausgleichsmaßnahme für Bootshäuser und die Neuanlage von Uferwegeabschnitten: Anlage von Extensivgrünland im Flächenpool „Schmergower Wiesen“; Anrechenbarkeit der erforderlichen Waldkompensationsmaßnahmen nach Landeswaldgesetz (LWaldG) für das Schutzgut Boden für die Gemeinbedarfsfläche).

3. Zum Schutzgut Wasser

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Wasser zu folgenden Themen vor:

- Zur Grundwasserbeschaffenheit und Verschmutzungsgefahr des Grundwassers.
- Zum ökologischen Zustand des Oberflächengewässers (hier Griebnitzsee) gemäß Wasserkörpersteckbrief zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).
- Zur Beachtung der Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bezüglich Erhalt und Bewirtschaftung von oberirdischen Gewässern (hier Griebnitzsee).
- Zur Pflege und zum Erhalt von Gewässerrandstreifen.
- Zur Frage des Bauverbots an Gewässern.
- Zur Verbesserung des ökologischen Zustands des Ge-

wässers und des Uferbereichs durch Ufersicherungsmaßnahmen.

- Zu baubedingten Auswirkungen auf das Grundwasser bei Errichtung einer Kindertagesstätte.
- Zu Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen im Hinblick auf die durch den Plan zugelassenen Bootshäuser, Versiegelung im ufernahen Bereich und Wegeverlagerung sowie die Errichtung einer Kindertagesstätte (Bootshäuser als Pfahlbauten und wasserdurchlässige Bauweise des Weges, Entsiegelung bei Abriss des Bestandsweges; Versickerung des auf Dachflächen und anderen versiegelten Flächen anfallenden Niederschlagswassers auf dem Kita-Grundstück sowie Herstellung von Wegen und Zufahrten in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise).
- Zu anstehendem Grundwasser und empfehlenswerten baulichen Schutzmaßnahmen sowie Hinweis auf Vernässung bei Starkregen.
- Zu den Auswirkungen von Uferbefestigungsmaßnahmen bei Bootshausgründung und ufernaher Wegeführung (Behinderung Interaktion Seewasserkörper und Grundwasser).

4. Zu den Schutzgütern Klima/ Luft/ Lufthygiene/ Licht / Lärm

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Klima/Luft zu folgenden Themen vor:

- Zu den lokalklimatischen Besonderheiten des Planungsgebietes.
- Zur Bestandserfassung von Luft/ Lufthygiene, Belastungen im Plangebiet durch Licht und Lärm.
- Zur Veränderung des Kleinklimas und möglichen Auswirkungen auf das Lokalklima durch die Herstellung des Uferweges, von Bootshäusern, Steg und Nebenanlagen.
- Zur Veränderung des Lokalklimas durch den Verlust von klimatischen Ausgleichsflächen (Verlust von Waldflächen als Frischluftentstehungsgebiet durch die Errichtung der Kindertagesstätte).
- Zu möglichen Auswirkungen auf Lärm- und Schadstoffemissionen durch zusätzlichen Kfz-Verkehr der Kindertagesstätte.
- Zu möglichen temporären baubedingten Belastungen durch Schadstoffemissionen.
- Zu möglichen Auswirkungen durch Lichtemissionen.

5. Zum Schutzgut Mensch

Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Mensch zu folgenden Themen vor:

- Zur Grünflächenversorgung und den Erholungs- und Erlebnisbedürfnissen der Bevölkerung.
- Zur Bedeutung von Teilen des Plangebiets für die wohnortnahe Erholung durch die Nutzung des Uferweges und öffentlicher Uferflächen durch die Lage und die historische Bedeutung.
- Zur Lage von Teilen des Plangebietes in Hochwasserrisikogebieten und den Anforderungen aufgrund der teilweisen Lage des Plangebietes in einem faktischen Überschwemmungsgebiet im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).
- Zu baubedingten Auswirkungen bei der Errichtung der Kindertagesstätte, des Uferweges sowie der Bootshäuser/des Stegs und Nebenanlagen.
- Zu betriebsbedingten Auswirkungen durch die Nutzung von Bootshäusern und Steg sowie die Nebenanlagen in privaten Grünflächen.

- Zu Auswirkungen der Wegenutzung und der Nutzung öffentlicher Grünflächen auf die Privatsphäre der Grundstückseigentümer / Anwohner durch Lärmbelastung, sonstige Emissionen und Belästigungen und Einsehbarkeit der Grundstücke.
 - Zur Lärmbelastung und Beeinträchtigungen der Anwohner durch Nutzung öffentlicher Grünflächen.
 - Zu Auswirkungen durch die Nutzung der Gemeinbedarfsfläche (Kindertagesstätte) durch An- und Abfahrtsverkehr sowie die Nutzung der Außenflächen.
 - Zu Auswirkungen des Verkehrslärms der Karl-Marx-Straße auf die Nutzung als Gemeinbedarfsfläche (Kindertagesstätte).
 - Zu möglichen Beeinträchtigungen des Hochwasserschutzes durch die Errichtung von Bootshäusern / Steg.
 - Zur Beeinträchtigung von Erholungsbereichen durch den Verlust einer Waldfläche sowie einer Wegeverbindung durch die Errichtung einer Kindertagesstätte.
 - Zur Verbesserung der Erholungsfunktion durch waldverbessernde Maßnahmen sowie die Ertüchtigung des Wegenetzes und der öffentlichen Grünflächen im Plangebiet.
6. Zum Schutzgut Pflanzen
Im Umweltbericht, den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Pflanzen zu folgenden Themen vor:
- Zur Beschreibung und Einstufung der vorhandenen bestimmenden Biotoptypen und Vegetationsstrukturen sowie Kartierung der Biotoptypen.
 - Zur Lage des Plangebiets innerhalb eines Biotopverbunds (Gewässer) und deren seebegleitenden Ufergehölzen sowie Zusammenhängen mit angrenzenden Waldbeständen.
 - Zum Verlust von Biotopen (Baumbeständen) durch die Herstellung der Gemeinbedarfsfläche (Kindertagesstätte) und die damit verbundene Beeinträchtigung des Schutzgutes.
 - Zur Beschreibung des Verlustes von Biotopflächen durch die Wegeverlagerung, die Errichtung eines Bootshauses und von Nebenanlagen in den privaten Grünflächen.
 - Zu Schutzmaßnahmen für Baum- und Gehölzbestände während der Bauphasen.
 - Zu möglichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen durch Reduzierung der Beseitigung von Biotopen bei Errichtung der Kindertagesstätte.
 - Zu bereits erfolgten Ausgleichsmaßnahmen für Biotopflächenverluste durch die teilweise Umverlegung des Uferweges außerhalb des Plangebietes (Saumstrukturen im Flächenpool der Flächenagentur Brandenburg).
 - Zu Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes (freiwachsende Heckenpflanzung und naturnaher Umbau von Gehölzbestand im Plangebiet) für die Herstellung von Wegeflächen.
 - Zu Ausgleichsmaßnahmen für den Verlust von Biotopen durch die Errichtung von Bootshäusern und Steg (Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie Röhrichtwalzen).
 - Zu Ausgleichsmaßnahmen für den Verlust an Waldbiotopen aufgrund der Herstellung der Gemeinbedarfsfläche (Kindertagesstätte) durch Erstaufforstung und waldverbessernde Maßnahmen im Rahmen eines Waldumwandlungsverfahrens.
 - Zur Gestaltung und Pflege der öffentlichen Flächen.
7. Zum Schutzgut Tiere
Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen zum Artenschutz liegen Informationen zum Schutzgut Tiere zu folgenden Themen vor:
- Zu den Artengruppen Brutvögel (insbes. Star, Haus Sperling, Amsel, Zaunkönig, Buchfink, Zilpzalp und andere), Säugetiere (insbes. Fledermäuse, Fischotter, Biber), Reptilien (insbes. Zauneidechse), Amphibien, Libellen, Käfer und Molusken; jeweils Relevanzprüfung, Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten und zu ergreifender Maßnahmen.
 - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für folgende Arten bzw. Artengruppen: Fischotter, Biber, Fledermäuse und Brutvögel.
 - Zu den zu erwartenden Verlusten von Biotopstrukturen und deren Auswirkungen auf die Habitatfunktion z.B. für Brutvögel sowie als Jagdhabitat für Fledermäuse sowie zum Ausgleich durch die vorgesehenen Anpflanzungen (Hecken und Umbau Gehölzbestand, s.o.).
 - Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Gehölzfällungen (bauzeitliche Schutzmaßnahmen) sowie Möglichkeiten der Minderung der Biotopbeseitigung im Bereich der Gemeinbedarfsfläche (Kindertagesstätte).
 - Zu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bei Beeinträchtigung europarechtlich geschützter Tierarten.
8. Zum Schutzgut Landschaft
Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Landschaft zu folgenden Themen vor:
- Zur Bedeutung des Plangebiets im Landschaftsraum.
 - Zur Darstellung der Blickbeziehungen über den Griebnitzsee hinweg (Landschaftserleben).
 - Zum Eingriff in das Landschaftsbild durch Bootshäuser und/oder Steg sowie zur Vermeidung/Minimierung dieser Eingriffe durch Regelungen zu Lage und Größe der Bootshäuser/-steg sowie zur Eingrünung.
 - Zu den Auswirkungen des Uferwegverlaufs auf die Landschaft.
 - Zur Einschränkung von baulichen und pflanzlichen Abgrenzungsmaßnahmen zwischen Uferweg und privaten Flächen, um die öffentliche Erlebbarkeit von Grenztopographie und Uferbereich zu erhalten;
 - Zur Relevanz von Nebenanlagen und teilweise öffentlicher Nutzung der Flächen im Plangebiet für die Landschaft.
 - Zu den Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild durch die Errichtung einer Kindertagesstätte (teilweiser Verlust des Waldcharakters sowie ggf. der Verlust eines orts- und landschaftsbildprägenden Altbaumbestands) sowie zu möglichen Minderungsmaßnahmen und auch zu Kompensationsmaßnahmen durch die Entwicklung von naturnahen Waldbeständen außerhalb des Plangebiets.
9. Zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter zu folgenden Themen vor:
Zum Bodendenkmalverdacht.
- Zu einem denkmalgeschützten Gartenteil im Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie zu den denkmalgeschützten Gebäuden in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes.

- Zu den bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen, insbesondere zur Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes (Umgebungsschutz) bei Errichtung der Kindertagesstätte.
- Zu Flächen mit Waldeigenschaft im Sinne des Landeswaldgesetzes (LWaldG) und deren Waldfunktionen (lokaler Klimaschutzwald und Erholungswald) sowie dem Verlust von Teilen des Waldes bzw. der Waldfunktionen durch die Herstellung der Gemeinbedarfsfläche (Kindertagesstätte) und den erforderlichen Waldkompensationsmaßnahmen (z.B. Erstaufforstung, Voranbau, Waldrandgestaltung).
- Zur Berücksichtigung der Waldeigenschaft bei der Gestaltung von öffentlichen Grünflächen auf den betroffenen Waldflächen (waldverbessernde Maßnahmen).
- Zur historischen Bedeutung des Uferwegs und des Uferstreifens.

10. Zum Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern
Im Umweltbericht, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen finden sich Informationen zum Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern bezüglich folgender Themen:
- Zu den grundsätzlichen Wechselwirkungen zwischen den abiotischen Schutzgütern Boden, Wasser und Klima sowie der Vegetation und ihrer Bedeutung als Lebensraum für die Tierwelt, aber auch zum Landschaftsbild.
 - Zum Wirkungsgefüge zwischen der Beeinträchtigung der Vegetation sowie der zusätzlichen Bodenversiegelung und den Auswirkungen auf Tiere.
 - Zu möglichen Wechselwirkungen zwischen dem Schutzgut Mensch und dem Schutzgut Tiere durch die verstärkte Erholungsnutzung durch den Menschen.
 - Zur möglichen Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete (Uferweg).

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 153 „Karl-Marx-Straße/ nördlicher Griebnitzsee“ mit der Begründung, einschließlich Umweltbericht, und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen findet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB statt:

vom 04.06. bis einschließlich 12.07.2019

- Ort der Auslegung:** Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6–10, Haus 1, 8. Etage
- Zeit der Auslegung:** montags bis donnerstags 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr freitags 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr
- Informationen:** Frau Eichler Zimmer 825, Tel.: 2527 dienstags 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr (außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Es werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs.3 BauGB folgende Hinweise gegeben:
Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgege-

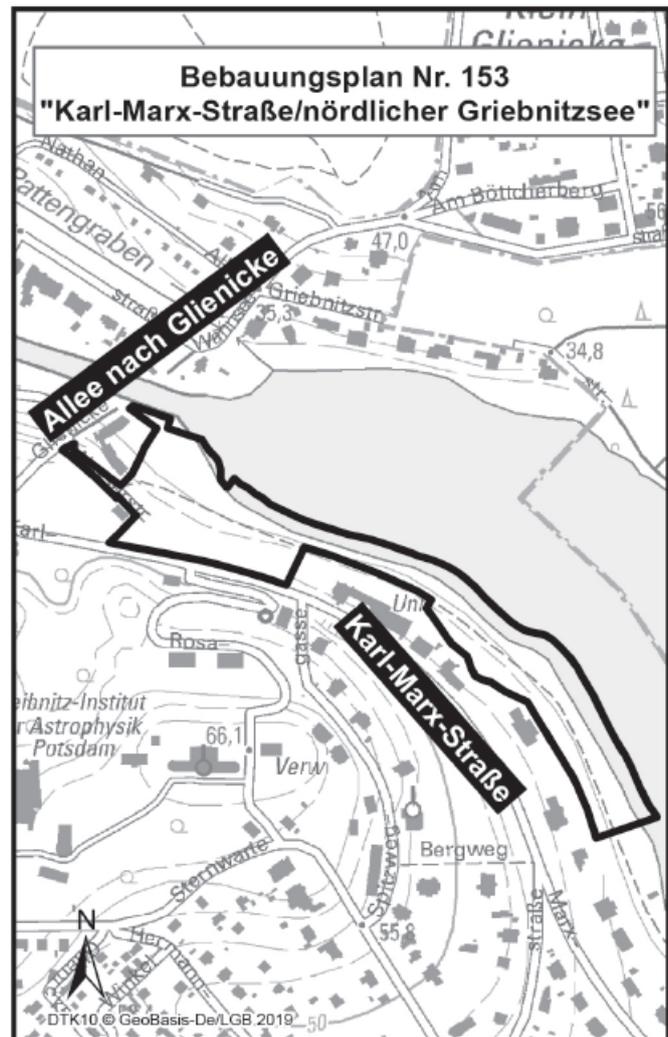
ben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei den Beschlussfassungen über den Bebauungsplan und die Flächennutzungsplan-Änderung unberücksichtigt bleiben.

Ergänzend werden die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während des o.g. Zeitraums unter: www.potsdam.de/beteiligung sowie unter <http://blp.brandenburg.de> eingesehen werden.

Hinweise zum Datenschutz: Im Rahmen der Beteiligung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und § 5 Abs. 1 BbgDSG. Die Daten werden benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die Daten werden darüber hinaus verwendet, um Sie über das Ergebnis der Prüfung und dessen Berücksichtigung zu informieren. Es besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme ohne die Angaben personenbezogener Daten abzugeben. In diesem Fall kann jedoch keine Mitteilung an Sie erfolgen. Alle vollständigen Informationen über die Datenverarbeitung im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter www.potsdam.de/kategorie/beteiligung-der-bauleitplanung.

Potsdam, den 9. Mai 2019

Mike Schubert
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 119 „Medienstadt“ und des Entwurfs zur Flächennutzungsplan- Änderung „Medienstadt“ (22/17) der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 08.05.2019 die öffentliche Auslegung der Entwürfe zum Bebauungsplans Nr. 119 „Medienstadt“ und der dazugehörigen Flächennutzungsplan (FNP)-Änderung „Medienstadt“ (22/17) beschlossen.

Die räumlichen Geltungsbereiche des Bebauungsplans und der FNP-Änderung sind weitgehend gleich. Sie entsprechen im Wesentlichen dem Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 41 „Medienstadt Babelsberg“.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

- im Norden:
Stahnsdorfer Straße
- im Osten:
August-Bebel-Straße (östliche Grenze der Verkehrsfläche)
- im Süden:
Großbeerenstraße (südliche Grenze der Verkehrsfläche)
- im Westen:
An der Sandscholle (Straßenmitte).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 47 ha. Der Geltungsbereich der FNP-Änderung umfasst nicht die Flächen der oben genannten Straßen und beträgt ca. 43 ha. Die Lage der Plangebiete ist in den beigefügten Kartenausschnitten dargestellt.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die städtebauliche Neuordnung der Medienstadt Babelsberg und folglich die Stärkung und Sicherung des Medienstandorts sowie die Entwicklung von Wohnbauflächen.

Teile der Fläche sind brachliegend oder werden neben medien- und gewerbebezogener Nutzungen derzeit bereits als Wohnstandort genutzt; im FNP der Landeshauptstadt Potsdam werden sie als Sonderbauflächen dargestellt. Da der Bebauungsplan nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt werden kann, wird der Flächennutzungsplan für diesen Bereich im Parallelverfahren geändert.

Öffentlich ausgelegt werden die Entwürfe des Bebauungsplans und der Flächennutzungsplan-Änderung mit den jeweils dazugehörigen Begründungen. Weiterer Bestandteil der ausliegenden Unterlagen sind auch die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Dokumente. Diese umfassen die Umweltberichte als Bestandteil der Begründungen, die vorliegenden Artenschutzfachbeiträge, Schalltechnischen Gutachten und Fachbeiträge zum Verkehr sowie die bisher zu Umweltthemen abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit (Bürger), der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

1. Immissionsschutz
In den Umweltberichten, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen

Informationen zum Immissionsschutz zu folgenden Themen vor:

- Aussagen zur Belastung durch Verkehrslärm, Gewerbe- und Freizeitlärm
- Untersuchung des Verkehrs-, Freizeit-, und Gewerbelärms
- Aussagen zur Berücksichtigung der geplanten Straßenbahntrasse bei der Verkehrslärmbetrachtung
- Maßnahmen zum Schutz der Wohnbebauung vor Verkehrs-, Gewerbe-, und Freizeitlärm
- Aussagen zur Regelung von Grundrissgestaltungen für das Allgemeine Wohngebiet WA 4
- Aussagen zum Parkhaus
- Aussagen zur Geräuschkontingentierung für den Freizeitlärm

2. Zum Schutzgut Fläche

In den Umweltberichten, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Fläche zu folgenden Themen vor:

- Hinweise zur Flächeninanspruchnahme von bisher nicht versiegelten Flächen; Art, Umfang und Bedarf an Grund und Boden
- Angaben zur Größe und Lage der geplanten Freiflächen sowie deren Ausgestaltung
- Maßnahmen zur Verringerung der Beeinträchtigung des Schutzguts Fläche

3. Zum Schutzgut Boden

In den Umweltberichten, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Boden zu folgenden Themen vor:

- Aussagen zum Ausgangszustand des Bodens, insbesondere zum Versiegelungsgrad
- Aussagen zu planungsbedingten Veränderungen der Bodenfunktionen und zu diesbezüglichen Auswirkungen
- Aussage, dass keine Altlasten vorhanden und planungsbedingt kein erhöhtes Altlastenrisiko zu erwarten ist
- Maßnahmen zur Verringerung der Beeinträchtigung des Schutzguts Boden
- Hinweis zum registrierten sanierten Altstandort „Medienstadt Babelsberg, DEFA-Studios GmbH“
- Anregungen zum wasser- und luftdurchlässigen Aufbau von Befestigungen innerhalb der Grünflächen

4. Zum Schutzgut Wasser

In den Umweltberichten, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Wasser zu folgenden Themen vor:

- Aussagen zum Zustand des Grundwassers
- Auswirkungen auf das Grundwasser
- Maßnahmen zur Verringerung der Beeinträchtigung auf

- das Schutzgut Wasser
 - Anregungen zum wasser- und luftdurchlässigen Aufbau von Befestigungen innerhalb der Grünflächen
 - Hinweise zur Abwasser- und Regenwasserbeseitigung und der Versickerung auf den Grundstücken
 - Aussagen zur Erstellung eines Gesamtkonzepts zur Niederschlagswassernutzung/ -entsorgung
5. Zum Schutzgut Klima/Luft
In den Umweltberichten, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Klima/Luft zu folgenden Themen vor:
- Aussagen zur Luftqualität, Durchlüftungssituation, lufthygienischen Belastungssituation und zu Auswirkungen des Klimawandels
 - Aussagen zur gesamtstädtischen Klimaanalyse im Rahmen des Klimatenschutzkonzepts „Anpassung an den Klimawandel“ für die Landeshauptstadt Potsdam sowie die stadtklimatische Funktion des Plangebiets
 - Maßnahmen zur Verringerung der Beeinträchtigung des Schutzguts Klima und Lufthygiene
 - Hinweise zu Dach- und Fassadenbegrünung und Berücksichtigung von Solaranlagen
 - Luftfilterfunktion der Gehölzbestände
6. Zum Schutzgut Mensch
In den Umweltberichten, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Mensch zu folgenden Themen vor:
- Aussagen zur bestehenden Belastung durch Straßen-, Gewerbe-, und Freizeitlärm sowie zur lufthygienischen Belastungssituation auf die Wohnumfeldfunktion
 - Aussagen zu Erschütterungen und Geruchsbelästigungen durch Nutzungen im Plangebiet bzw. in der Umgebung
 - Aussagen zu Geräuscheinwirkungen durch Straßenverkehr, Schienenverkehr und Gewerbebetriebe von Emissionsquellen außerhalb des Plangebietes auf die geplanten Nutzungen
 - Aussagen zu den Auswirkungen der Emissionsquellen innerhalb des Plangebietes auf das nachbarschaftliche Umfeld außerhalb des Plangebietes durch Freizeit- und Gewerbelärm
 - Aussagen zu den Auswirkungen der Nutzungsintensivierung und der damit verbundenen Erhöhung des Verkehrsaufkommens auf die Lärmbelastung sowie die Lufthygiene
 - Aussagen zu den Auswirkungen der Immissionsbelastung auf die geplanten Wohnnutzungen sowie eine geplante Kindertagesstätte und Schule
 - Aussagen zu Auswirkungen der Planung auf die Verfügbarkeit von Erholungsmöglichkeiten im Wohnumfeld
 - Maßnahmen zur Verringerung der Beeinträchtigung des Schutzguts Mensch
7. Zum Schutzgut Pflanzen
In den Umweltberichten, den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Pflanzen zu folgenden Themen vor:
- Hinweise zu vorhandenen Biotopstrukturen, Pflanzenvielfalt, Waldeigenschaft des Gehölzbestands
 - Auswirkungen auf den Baumbestand
 - Maßnahmen zur Verringerung der Beeinträchtigung auf das Schutzgut Pflanzen
 - Forderung des Erhalts von vorhandenen Baumbeständen, insbesondere Altbaum- und Alleebestand
8. Zum Schutzgut Tiere
In den Umweltberichten, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen zum Artenschutz liegen Informationen zum Schutzgut Tiere zu folgenden Themen vor:
- Vielfalt von Tieren, gefährdete Arten, Seltenheit und Gefährdung
 - Hinweise zur Beeinträchtigung der Lebensraumeignung durch Störreize
 - Faunistische Erfassung der Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, holzbewohnende Käfer
 - Maßnahmen zur Verringerung der Beeinträchtigung auf das Schutzgut Tiere
 - Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen
 - Hinweise zur Eingriffsminimierung i.S.d. Artenschutzes
9. Zum Schutzgut Landschaft
In den Umweltberichten, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Landschaft zu folgenden Themen vor:
- Aussagen zum vorhandenen Orts- und Landschaftsbild, zu Sichtbezügen sowie zur Erlebbarkeit und zum Erholungswert des Stadtraums
 - Bewertung und Abschätzung der Auswirkungen durch die Verdichtung und die Gebäudehöhen auf das Orts- und Landschaftsbild sowie den Erholungswert
 - Maßnahmen zur Verringerung der Beeinträchtigung des Schutzgutes durch Regelungen zur Durchgrünung durch Laubbaumpflanzungen sowie Begrünung der Dachflächen und Außenwände
10. Zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
In den Umweltberichten, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen liegen Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter zu folgenden Themen vor:
- Zu den Baudenkmalen innerhalb und außerhalb des Plangebietes sowie zu den Auswirkungen in Bezug auf die Planung
 - Hinweise zu eingetragenen Denkmälern im Plangebiet
11. Zum Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern
In den Umweltberichten, in den Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen sowie sonstigen Stellungnahmen finden sich Informationen zum Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern bezüglich folgender Themen:
- Hinweise zur Neuversiegelung und den damit verbundenen Verlust der Bodenfunktion für Vegetation und damit als Lebensraum für Tiere und Pflanzen
 - Hinweise zu Auswirkungen der Neuversiegelung auf den Wasserhaushalt und das Mikroklima
 - Aussagen zur Beeinträchtigung der Erholungsfunktion von Grünflächen durch Verkehrslärm
- Die öffentliche Auslegung der Entwürfe des Bebauungsplans Nr. 119 „Medienstadt“ und der FNP-Änderung „Medienstadt“ (22/17) mit den Begründungen, einschließlich Umweltbericht, und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen findet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB statt:

vom 04. Juni 2019 bis einschließlich 12. Juli 2019

Ort der Auslegung: Landeshauptstadt Potsdam,
Der Oberbürgermeister
Bereich
Verbindliche Bauleitplanung,
Hegelallee 6–10, Haus 1,
8. Etage

Zeit der Auslegung: montags bis donnerstags
07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags
07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Informationen: Frau Olm
Zimmer 835,
Tel.: 0331 289 2511
dienstags
09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur
nach telefonischer Vereinbarung)

Es werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs.3 BauGB folgende Hinweise gegeben:

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei den Beschlussfassungen über den Bebauungsplan und die Flächennutzungsplan-Änderung unberücksichtigt bleiben.

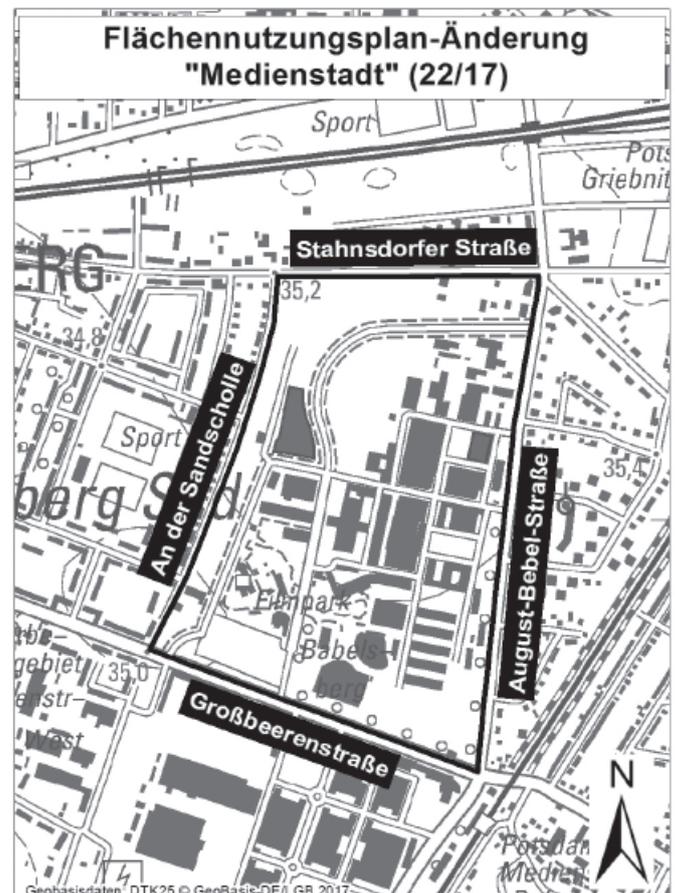
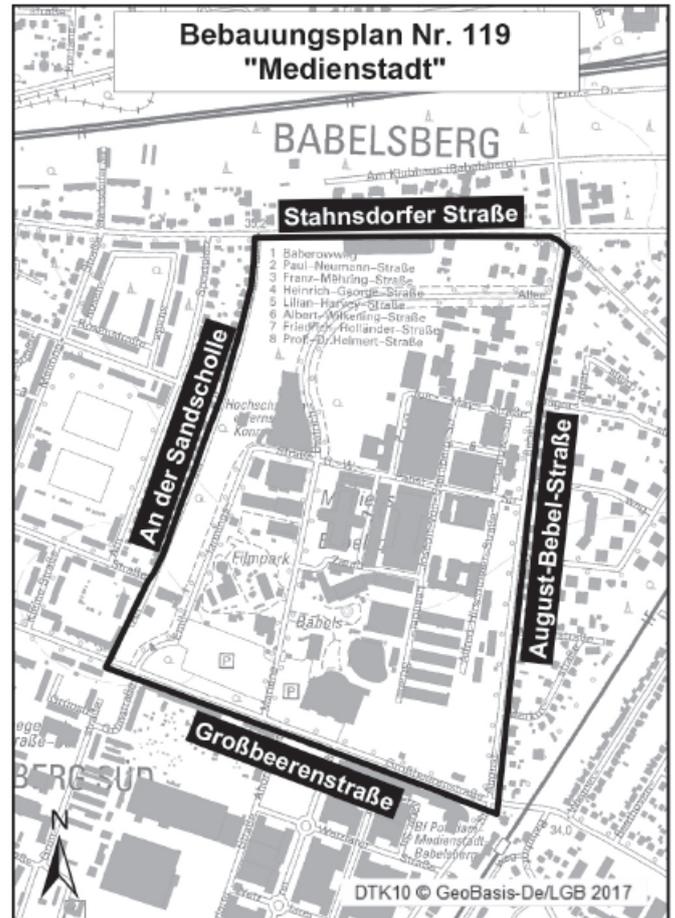
Bezüglich der Flächennutzungsplan-Änderung wird des Weiteren darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ergänzend werden die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während des o.g. Zeitraums unter:
www.potsdam.de/beteiligung sowie unter
<http://blp.brandenburg.de> eingesehen werden.

Hinweise zum Datenschutz: Im Rahmen der Beteiligung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und § 5 Abs. 1 BbgDSG. Die Daten werden benötigt, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die Daten werden darüber hinaus verwendet, um Sie über das Ergebnis der Prüfung und dessen Berücksichtigung zu informieren. Es besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme ohne die Angaben personenbezogener Daten abzugeben. In diesem Fall kann jedoch keine Mitteilung an Sie erfolgen. Alle vollständigen Informationen über die Datenverarbeitung im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter
www.potsdam.de/kategorie/beteiligung-der-bauleitplanung.

Potsdam, den 9. Mai 2019

Mike Schubert
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur Flächennutzungsplan-Änderung „Krampnitz“ (14/17 B)

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 03.05.2017 die Aufstellung der Flächennutzungsplan-Änderung „Krampnitz“ (14/17 B) beschlossen (DS 17/SVV/0240).

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 86,12 ha. Die Lage und konkrete Abgrenzung des Plangebietes sind im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Planungsanlass, Planungsziel und Erforderlichkeit der Planung
Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat auf ihrer Sitzung am 05.06.2013 die Satzung für den Entwicklungsbereich Krampnitz beschlossen (DS 13/SVV/0253). Ziel der Entwicklungsmaßnahme ist, die ehemalige Kaserne Krampnitz zu einem attraktiven Wohnstandort mit Infrastruktureinrichtungen zu entwickeln.

In einem Entwicklungsbereich sind gemäß § 166 Abs. 1 BauGB Bebauungspläne aufzustellen, um die Entwicklungsziele durch die verbindliche Bauleitplanung zu sichern. Die inhaltliche Grundlage für die Bebauungspläne bildet der Masterplan für die Entwicklungsmaßnahme Krampnitz, der die Konkretisierung der Entwicklungsziele der ehemals militärisch genutzten Liegenschaft darstellt – so hat es die Stadtverordnetenversammlung am 03.04.2019 beschlossen (DS 19/SVV/0205).

Die Flächennutzungsplan-Änderung ist erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der aktuellen Entwicklungsziele zu schaffen. Aus den aktuell wirksamen Darstellungen können die Bebauungspläne, die ebenfalls zurzeit aufgestellt werden, nicht vollständig entwickelt werden. Die Planänderung ist städtebaulich erforderlich, um dem stark wachsenden Bedarf an Wohnungen gerecht werden zu können.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf der Flächennutzungsplan-Änderung findet statt vom:

17.06.2019 bis einschließlich 17.07.2019

Ort der Auslegung: Landeshauptstadt Potsdam,
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Stadtplanung und
Stadterneuerung
Bereich Stadtentwicklung
Hegelallee 6–10, Haus 1,
8. Etage, mittlerer Flur

Zeit der Auslegung: montags bis donnerstags
07:00 Uhr bis 18:00 Uhr
freitags
07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

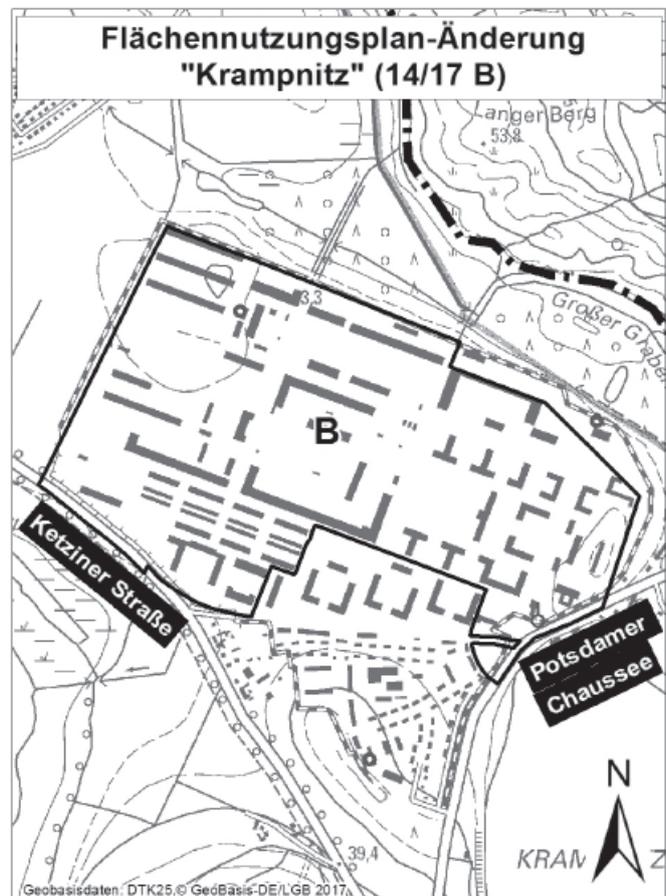
Informationen:

Frau Franke
Zimmer 843,
Tel.: 0331 289-2506
dienstags
09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur
nach telefonischer Vereinbarung)

Ergänzend wird der Vorentwurf der Flächennutzungsplan-Änderung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können während des oben genannten Zeitraums unter www.potsdam.de/beteiligung eingesehen werden. Sie sind zusätzlich zugänglich über das Internetportal <http://blp.brandenburg.de>

Potsdam, den 13. Mai 2019

Mike Schubert
Oberbürgermeister



Information über bodenkundliche Kartierung der öffentlichen Flur

Landeshauptstadt Potsdam

Friedrich-Ebert-Straße 79-81
14469 Potsdam

 Büro für Bodenkunde

Am Kirchberg 2
09619 Voigtsdorf

Information über bodenkundliche Kartierung der öffentlichen Flur

Voigtsdorf, 24. April 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

das **Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Dezernat Bodengeologie** hat die Büros für Bodenkunde und Bodenwissenschaft (Freiberg) beauftragt bodenkundliche Untersuchungen im Gebiet der Topographischen Karte 1:50000 (TK50) **L3344 Oranienburg/Spandau und 3542 Ketzin** durchzuführen. Die Untersuchungen erfolgen im Rahmen der Bodenkundlichen Landesaufnahme von Brandenburg zur Erstellung der Bodenkarte BK50. Die flächenhafte Darstellung der bodenkundlichen Verhältnisse im Land Brandenburg in Form von Bodenkarten ist eine unverzichtbare Informationsquelle für die Lösung bodenbezogener lokaler und regionaler kommerzieller und wissenschaftlicher Aufgabenstellungen in Wirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, Verkehrswesen, Umwelt und Naturschutz.

Die erforderlichen Geländearbeiten (Kartierung) werden im Zeitraum von Mai bis Dezember 2019 von den Mitarbeitern der Büros für Bodenkunde / Bodenwissenschaft durchgeführt.

Die bodenkundliche Kartierung ist mit Befahrung der öffentlichen Flur und der Durchführung von Bohrstocksondierungen (max. 2 m Tiefe) verbunden. Daher erfordern die Arbeiten das zeitweilige Betreten von Flurstücken, insbesondere der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen sowie das Befahren von Wald- und Feldwegen. Weiterhin werden im Verlauf der Arbeiten manuelle Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben durchgeführt. Die Grundstücke im Bereich von Siedlungs- und Gewerbenutzung (Haus-, Hofgrundstücke) sind i.d.R. nicht von bodenkundlichen Untersuchungen betroffen und werden selbstverständlich ohne Erlaubnis nicht begangen.

Wir freuen uns auf eine konstruktive Zusammenarbeit in Ihrer Kommune.

Weiterführende Auskünfte gibt das Büro für Bodenkunde, Voigtsdorf oder das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Dezernat Bodengeologie (Tel. 0355/48640-151, Dez.-Ltr. Bodengeologie Herr Dr. Kühn).

Mit freundlichen Grüßen, i. A. Ralf Sinapius

Büro für Bodenkunde
Büro für Bodenwissenschaft

Kontakt

mobil 0172-9867566

www.bodenwissenschaft.de

email sinapius@bodenwissenschaft.de



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Der Präsident

LBGR | Postfach 10 09 33 | 03009 Cottbus

Büro für Bodenkunde
Am Kirchberg 2
09619 Voigtsdorf

Cottbus, den 18. April 2019

Bodenkundliche Kartierung Topographischer Karten TK 50 L3344, L3542 und L3544 zur Erstellung einer Bodenkarte im Maßstab 1:50 000 (BK50) für genannte Blätter (Brandenburger Anteile)

Die Bietergemeinschaft

**Büro für Bodenkunde
Am Kirchberg 2
09619 Voigtsdorf**

und

**Büro für Bodenwissenschaften
Nonnengasse 28
09599 Freiberg**

führt im Auftrag des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) bodenkundliche Kartierungen im Gebiet folgender topografischen Karten (nur die Brandenburger Anteile) im Maßstab 1:25.000 durch:

TK25: 3244 Kremmen	}	TK50 L3344
TK25: 3245 Oranienburg		
TK25: 3344 Bötzw		
TK25: 3345 Henningsdorf		

TK25: 3544 Falkenberg	}	TK50 L3544
TK25: 3545 Berlin-Spandau		
TK25: 3544 Potsdam-Nord		
TK25: 3545 Berlin-Zehlendorf		



Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus
www.lbgr.brandenburg.de; Telefon: 0355 48 64 0 - 100, Telefax: 0355 48 64 0 - 511

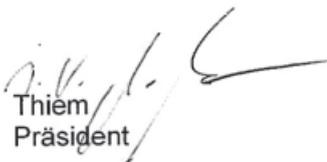
TK25: 3442 Tremmen
TK25: 3443 Wustermark
TK25: 3542 Groß Kreuz
TK25: 3543 Ketzin. } TK50 L3542

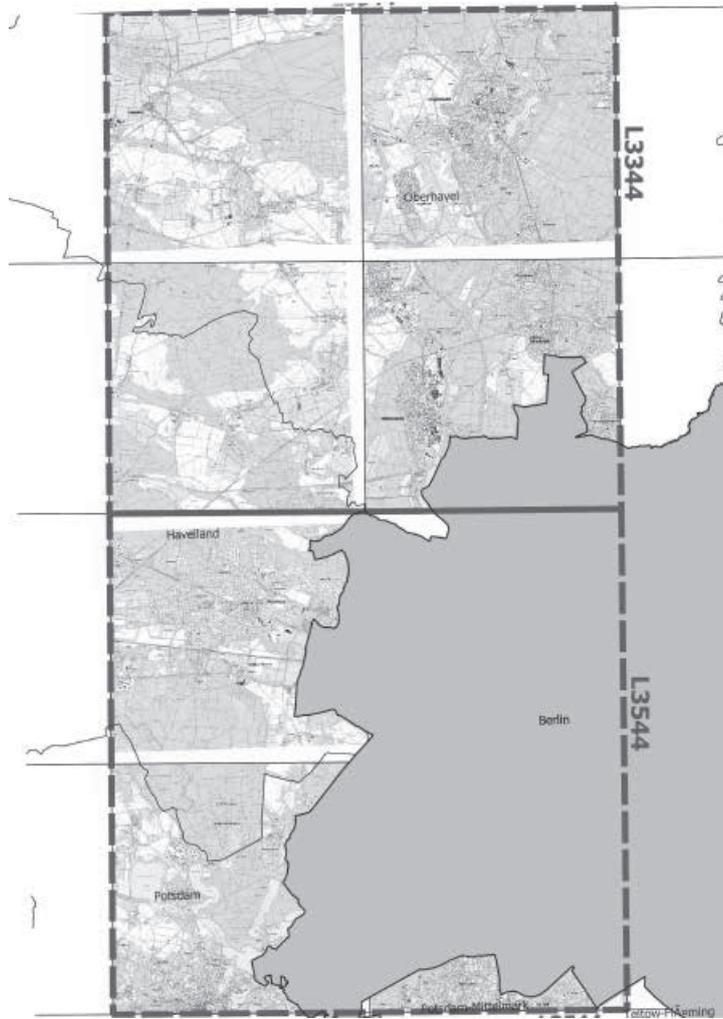
Der Auftrag umfasst die Ausführung von Geländearbeiten, welche das Betreten und die Nutzung von Grundstücken (Anlegen von Grablöchern, Schürfen und Sondierungen sowie Beprobungen) erfordern.

Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt (Pächter, sonstige Nutzer) werden gebeten, den Beauftragten des LBGR die Nutzung der Grundstücke zur Durchführung der Arbeiten zu gestatten.

Es wird auf die Duldungspflichten und Betretungsrechte gemäß § 31 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes vom 06. Juni 1997 (GVBl. I, S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016, hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen


Thiem
Präsident



Verfügung zur Korrektur der Straßenbezeichnung „Am Friedrichspark“ im OT Marquardt in 14476 Potsdam

Auf Beschluss der Gemeindevertretung Marquardt des ehem. Amtes Fahrland vom 10.10.1996 wurde die von der Bundesstraße 273 (B 273) abgehende und zum Hornbach Baumarkt führende Straße in „Am Friedrichspark“ benannt. Bei der weiteren Verwendung dieses Straßennamens im Zusammenhang mit der im Jahr 2003 erfolgten Gemeindegebietsreform (Eingemeindung) ist jedoch eine zweite gebräuchliche und amtlich verwendete Straßennamenschreibweise (nur „Friedrichspark“) entstanden. Diese zweite Schreibweise führte in der Vergangenheit zu Missverständnissen hinsichtlich des korrekten Straßennamens und in der Folge zu teilweise gravierenden Zustellproblemen sowie generellen Auffindungsproblemen der an dieser Straße ansässigen Firmen.

Diese Unrichtigkeit wird hiermit auf Grundlage des § 42 S. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18.12.2018 (BGBl. I S. 2639), berichtigt.

Der richtige Straßename lautet entsprechend des Beschlusses vom 10.10.1996

„Am Friedrichspark“

und ist künftig als amtlicher Straßename zu verwenden.

Die zweite bestehende Straßennamenschreibweise (nur „Friedrichspark“) wird ersatzlos eingezogen (gelöscht). Sämtliche auf diesen Straßennamen erfolgten amtlichen Meldungen sind auf die korrekte amtliche Straßenbezeichnung „Am Friedrichspark“ umzuschreiben.

Die Umschreibung der amtlichen Dokumente, wie z.B. Personalausweise, Fahrzeugscheine und Gewerbescheine, wird für

die betroffenen Anwohner und Firmeninhaber gebührenfrei erfolgen. Anspruch auf Ersatz von weiteren Kosten, die durch diese Korrekturverfügung entstehen, können Anwohner, Unternehmer und sonstige Geschäftsleute nicht erheben.

Die Pläne zur Lage dieser Verkehrsflächen können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Infrastruktur- und Straßenverwaltung, 14473 Potsdam, Friedrich-Engels-Straße 104, Zimmer 1.01, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
 - donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
 - sowie nach Vereinbarung
- Telefon: +49 (0) 331 289-2714
E-Mail: Strassenverwaltung@Rathaus.Potsdam.de

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (47), Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam oder bei jedem anderen Verwaltungsbereich der Landeshauptstadt Potsdam einzulegen.

Potsdam, den 7. Mai 2019

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Wólba k Raže za nastupnosći Serbow w kraju Bramborska, dnja 28. septembra 2019

Wózjawjenje wjednika wólby k wólbje Rady za nastupnosći Serbow w kraju Bramborska wót 23. apryla 201

Wólbny wuběrk k wólbje k Raže za nastupnosći Serbow w kraju Bramborska dajo k wěsći:

I. Termin wólby a wólbny cas

Pó paragrafje 4 wótstawk 2 wólbneho pórěda k Serbskej kazni se póstajijo slědny žer listoweje wólby a kónc wólbneho casa na 28. september 2019, zeger 9.

II. Za wólbne wopšawnjenje

Do wuzwólwanja wopšawnjone su wše Serby, kenž su na slědnem dnju listoweje wólby za wólb do Krajnego sejma Bramborska do wuzwólwanja wopšawnjone (§ 8 wólbneho pórěda).

III. Zapisanje do zapisa wólarjow na póžedanje

Póžedanje na zapisanje do zapisa wólarjow ma se pisnje až do 21. septembra 2019 w jednańskem běrowje wólbneho

Wahl zum Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden am 28. September 2019

Bekanntmachung des Wahlleiters für die Wahl zum Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden vom 23. April 2019

Der Wahlausschuss für die Wahl zum Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden im Land Brandenburg gibt bekannt:

I. Wahltermin sowie Wahlzeit

Gemäß § 4 Absatz 2 der Wahlordnung zum Sorben/Wenden-Gesetz wird als letzter Tag der Briefwahl und als Ende der Wahlzeit der 28. September 2019, 9 Uhr, bekannt gegeben.

II. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Sorben/Wenden, die am letzten Tag der Briefwahl zur Wahl des Landtages Brandenburg wahlberechtigt sind (§ 8 der Wahlordnung).

III. Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag

Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist schriftlich bis zum 21. September 2019 in der Geschäftsstelle des Wahlausschusses zu stellen (§ 12 Absatz 1 der

wuběrka stajís (§ 12 wótstawk 1 wólbneho pórěda). Kužda do wuzwólowanja wopšawnjona wósoba ma pšawo, (§ 14 wólbneho pórěda), wót 16. septembra do 18. septembra 2019 a wót 23. septembra do 24. septembra 2019 w casu wót zeger 16 do 18 pšawosc datow, kótarež su we wólbnem zapisu zapisane, pšespytowaš. Chtož ma zapis wólarjow za njepšawy abo njedopołny, móžo pisnje abo ako wuzjawjenje k zapisanju spšešiwjenje pšešiwu zapisuju wólarjow w jadnańskem běrowje zapódaš.

Kužda do wuzwólowanja wopšawnjona wósoba dostanjo wót jadnańskega běrowa bžez komuženja, nic pak pšed pšizwólenim jednotliwych wólbnych naraženjow powěšć za wuzwólowanje a pódložki za listowu wólb.

Kužda wólařka a kuždy wólař ma pšes głosow. Wóna abo wón móžo wólbnemu naraženju jednotliwego jano jaden głos daš. Wólone su pšecej te pšes kandidatki abo kandidaty z nejwěcej głosami. Njewólone kandidatki abo kandidaty su narownańske wósoby w rěže dojspytych głosow.

IV. Zapódaše wólbnych naraženjow jednotliwego

Pó paragrafje 18 wólbneho pórěda k Serbskej kazni ma se wólbne naraženja jednotliwego až do 11. awgusta 2019, zeger 16 pisnje w jadnańskem běrowje wólbneho wuběrka zapódaš. Kužde zjadnošeństwo, kenž se w swójach wustawkach k serbskim cilam wuznajo (§ 2 wótstawk 3 wólbneho pórěda) móžo až do žaseš wólbnych naraženjow jednotliwego zapódaš. Kandidatka abo kandidat musy wobtwarziš, až jo do wuzwólowanja krajnego sejma wopšawnjona/y a až jo 18. žywjenske lěto zakóńcyła/zakóńcyt.

Jörg Masnik

Wjednik wólbny k wólbje Rady za nastupnosći Serbow w kraju Bramborska
Wětošojska droga 24, 03048 Chóšebuz
wolbnywuberk2019@gmx.de
tel.: 0151 17529315

formulary a pokazki pód:

<https://www.landtag.brandenburg.de/de/396498> a
www.domowina.de/dsb/aktualnosci/wolba-k-raze-za-nastupnosci-serbow-w-kraju-bramborska-2019/

Wahlordnung). Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, (§ 14 der Wahlordnung), vom 16. September bis 18. September und vom 23. September bis 24. September 2019 in der Zeit von 16 Uhr bis 18 Uhr die Richtigkeit ihrer im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen und gegebenenfalls schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einzulegen.

Wahlberechtigte Personen erhalten unverzüglich vom Wahlbüro, jedoch nicht vor Zulassung der Einzelwahlvorschläge, die Wahlbenachrichtigung und die Briefwahlunterlagen übersandt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat jeweils fünf Stimmen. Sie oder er kann einem Einzelwahlvorschlag nur eine Stimme geben. Gewählt sind die fünf Bewerberinnen und Bewerber mit den meisten Stimmen. Die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind Ersatzpersonen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen.

IV. Einreichung von Einzelwahlvorschlägen

Gemäß § 18 der Wahlordnung zum Sorben/Wenden-Gesetz sind Einzelwahlvorschläge bis zum 11. August 2019, 16 Uhr schriftlich in der Geschäftsstelle des Wahlausschusses einzureichen. Einzelwahlvorschläge können alle Vereine und Vereinigungen einreichen, die eine eigene Satzung mit sorbischem/wendischem Bezug (§ 2 Absatz 3 der Wahlordnung) haben. Jede Vereinigung hat das Recht bis zu zehn Einzelwahlvorschläge einzureichen. Die Bewerberin oder der Bewerber muss im Wählerverzeichnis eingetragen sein sowie am letzten Tag der Briefwahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und zur Wahl des Landtages Brandenburg berechtigt sein.

Jörg Masnik

Wahlleiter für die Wahl zum Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden im Land Brandenburg
Vetschauer Straße 24, 03048 Cottbus/Chóšebuz
wolbnywuberk2019@gmx.de
Tel.: 0151 17529315

Formulare und Hinweise unter:

<https://www.landtag.brandenburg.de/de/396498> und
www.domowina.de/dsb/aktualnosci/wolba-k-raze-za-nastupnosci-serbow-w-kraju-bramborska-2019/

Hochschulinformationstag an der Universität Potsdam

Schülerinnen und Schüler, die kurz vor dem Abitur stehen und noch nicht wissen, was sie studieren möchten, können sich am 14. Juni 2019 über das Studienangebot der Universität Potsdam und die vorhandenen Rahmenbedingungen informieren. Die Einrichtung führt an diesem Tag von 9.00 bis 15.00 Uhr auf dem Campus Griebnitzsee ihren Hochschulinformationstag durch. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Auf dem Programm stehen jeweils einstündige Veranstaltungen, in denen die Fächer ihre Studiengänge vorstellen. Außerdem gibt es fachübergreifende Vorträge und Gesprächsrunden. Auch einige Führungen durch ausgewählte Einrichtungen sind geplant. So können Interessierte etwa die Bereichsbibliothek Babelsberg kennenlernen. Aber auch Institute in Golm werden ihre Türen für Rundgänge öffnen. Zu besichtigen sind die Institute für Biochemie und Biologie, für Physik und Astronomie sowie für Chemie. Die Gruppen werden von erfahrenen Wissenschaftlern betreut, die den Teilnehmenden erste Einblicke in Forschung und Lehre ermöglichen. Am

Nachmittag bieten die Veranstalter außerdem Campus-Führungen über die Uni-Standorte Am Neuen Palais und Golm.

Erneut wartet die Hochschule mit einem Infomarkt auf, bei dem sich wichtige zentrale Einrichtungen wie die Studienberatung, das Zentrum für Hochschulsport, das International Office und das Universitätskolleg präsentieren. Darüber hinaus bieten wichtige Gremien und Vereine, so der Allgemeine Studierenden-ausschuss und die studentische Unternehmensberatung uniclever, an ihren Ständen die Chance, miteinander ins Gespräch zu kommen. Als Gäste haben sich das Studentenwerk und die Agentur für Arbeit Potsdam angekündigt.

Red.

Das vollständige Programm des Hochschulinformationstages ist im Internet unter <http://www.uni-potsdam.de> zu finden.